Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1080

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 62000 — 5116/63 IV

Bonn, den 22. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. (Anlage 1)

Federführend sind die Bundesminister für Wirtschaft und der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 254. Sitzung am 1. März 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Rationalisierungsverband

§ 1

Errichtung eines Rationalisierungsverbandes

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des auf Stein- oder Pechkohle betriebenen Bergbaus (Steinkohlenbergbau), zur Verbesserung seiner Produktionseinrichtungen und -verfahren und zu seiner Anpassung an die Absatzmöglichkeiten wird eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus" errichtet. Der Verband entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband fördert Maßnahmen der Mitglieder, die geeignet sind, nachhaltig die Betriebsaufwendungen je Leistungseinheit der zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle betriebenen Schachtanlagen (Steinkohlenbergwerke) zu senken oder eine Erhöhung dieser Aufwendungen ganz oder teilweise aufzufangen.

(2) Der Verband soll darauf hinwirken, daß

1. durch Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken, durch Aufschluß der an ein Steinkohlenbergwerk angrenzenden Grubenfelder oder -feldesteile, durch Kauf, Tausch oder Pacht von Grubenfeldern, durch Erwerb von Beteiligungen an Bergwerksgesellschaften oder durch Zusammenschluß von Bergwerksgesellschaften wirtschaftlicher arbeitende Fördereinheiten geschaffen werden,
2. bei endgültiger Einstellung des Betriebes (Stillegung) eines Steinkohlenbergwerks nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abgewendet oder ausgeglichen werden.

(3) Der Verband gewährt Darlehen, Bürgschaften und Prämien. Sie dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind Personen und Personenhandelsgesellschaften, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein Steinkohlenbergwerk betreiben, dessen verwertbare Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 hunderttausend Tonnen überschritten hat.

§ 4

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Hauptsatzung.

(2) Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand,
4. ein nach § 9 Abs. 3 bestellter Ausschuß,
5. der nach § 22 Abs. 7 zu bildende Ausschuß.

§ 5

Hauptsatzung

(1) Die Hauptsatzung muß Vorschriften enthalten über

1. den Sitz des Verbandes,
2. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsversammlung und die Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung,
3. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, das Verfahren bei der Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder,
4. die Beschlußfähigkeit und das Verfahren bei der Beschlußfassung des Verwaltungsrates,
5. die Bildung eines Kreditausschusses,
6. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder und
7. die Feststellung des Stimmrechts der Mitglieder.

(2) Die Hauptsatzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft. Sie ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig geladen worden sind.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verbandsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an den Verbandsversammlungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt die Satzungen. Sie beschließt ferner über die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, über sonstige ihr durch dieses Gesetz oder durch Satzung vorbehaltene Gegenstände sowie über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes hat einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Verbandsversammlung einzuberufen und diese über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er kann nach Eingang eines Antrages gemäß § 16 Abs. 1 eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen, um die Zustimmung zur Versagung der Grundprämie nach § 16 Abs. 3 herbeizuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen, wenn diese von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen den zehnten Teil der Stimmen aller Mitglieder erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Ein Mitglied, dessen verwertbare Förderung in dem der Verbandsversammlung vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine halbe Million Tonnen beträgt, hat für jede weitere angefangene halbe Million Tonnen eine zusätzliche Stimme.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die durch die Verbandsversammlung gewählt werden. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Verbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung eines Mitglieds oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind. Dem Verwaltungsrat muß aus jedem Revier mindestens eine nach Satz 2 wählbare Person angehören.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Überwachung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Kreditausschusses über die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen.

(3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuß bestellen und ihm Befugnisse in Personalsachen übertragen.

(4) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von dem Vorstand Berichte verlangen. Er kann die Unterlagen des Verbandes einsehen.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden; er kann einen oder mehrere Stellvertreter bestellen.

(2) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer dem Verwaltungsrat angehört.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und entscheidet über alle Maßnahmen, soweit kein anderes Verbandsorgan zuständig ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 12

Beiträge

(1) Der Verband hat die Mittel, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung bei sparsamer und wirt-

schaftlicher Finanzgebarung benötigt, nach Maßgabe einer Satzung (Beitragsordnung), die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf, durch Beiträge seiner Mitglieder aufzubringen.

(2) Die Beiträge sind nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder in einem Kalenderjahr zu bemessen. Die Beitragsordnung kann eine andere Bemessung vorsehen, wenn und soweit dies ein gerechter Interessenausgleich unter den Mitgliedern erfordert.

(3) Die Beiträge werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

§ 13

Öffentliche Mittel

(1) Der Bund trägt die Hälfte der Mittel, die der Verband zur Gewährung der Grundprämie für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks nach den §§ 16 und 20 benötigt; der Verband hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Grundprämie nachzuweisen.

(2) Der Bund kann bei Bedarf auf seinen Anteil Vorschüsse leisten, wenn der Verband das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung von Vorschüssen nach § 16 Abs. 5 oder § 20 nachweist.

(3) Werden Prämien oder Vorschüsse auf Prämien an den Verband zurückgezahlt, so hat er den Anteil des Bundes unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt — alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes rechtzeitig vorzulegen.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn der Verband zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verbandes begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Satz 2 gilt entsprechend, wenn bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt ist.

(4) Der Verband darf Darlehen und Anleihen nach Maßgabe des Haushaltsplanes aufnehmen.

(5) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Verbandes und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(6) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien auszuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen. Die Prüfung des Bundesrechnungshofs erstreckt sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf nach den §§ 16 und 20 sowie für die Rückzahlung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf nach § 16 Abs. 5, §§ 19 und 20; der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrechnungshof die Rechnung und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(7) Das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung des Verbandes bestimmt eine Satzung (Finanzordnung) des Verbandes, die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. Bis zum Inkrafttreten der Satzung finden die Vorschriften der Abschnitte II und III der Reichshaushaltsordnung entsprechende Anwendung.

(8) Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf den Verband keine Anwendung.

§ 15

Darlehen und Bürgschaften

(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 oder von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind, kann der Verband für Darlehen an Mitglieder Bürgschaften übernehmen oder selbst Darlehen an Mitglieder gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, an denen überwiegend Mitglieder des Verbandes unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(2) Der Verband soll für Darlehen, die ein Mitglied zur Finanzierung des Erwerbs einer Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Stein- oder Pechkohle aufnimmt, Bürgschaften übernehmen, wenn

1. der Erwerb eine grundlegende technische oder organisatorische Umstellung des Grubenbetriebes unter oder über Tage oder eine Erweiterung des Abbaubereichs eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen Steinkohlenbergwerks des Mitglieds ermöglicht und diese Maßnahmen den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Zwecken dienen,
2. der Erwerb vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen ist,
3. das Mitglied sich gegenüber dem Verband verpflichtet,
   a) alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, eine Umstellung des Grubenbetriebes oder eine Erweiterung des Abbaubereichs im Sinne der Nummer 1 zu beeinträchtigen,
   b) bei einem Verstoß gegen die gemäß Buchstabe a übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines Zehntels des ursprünglichen Bürgschaftsbetrages zu zahlen.

(3) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewähren; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Bürgschaften nach den Absätzen 1 und 2. Die Laufzeit einer Bürgschaft oder eines Darlehens darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.

(4) Der Verband darf nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zu einem Betrag von insgesamt eineinhalb Milliarden Deutsche Mark Darlehen gewähren und Bürgschaften übernehmen. Ein Verstoß gegen Satz 1 berührt die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes nicht.

§ 16

Grundprämie

(1) Der Verband hat für die Stillegung des von einem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerks auf Antrag eine Grundprämie zu gewähren, wenn

1. das Mitglied das Steinkohlenbergwerk im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betrieben hat,
2. das Mitglied dem Verband die Absicht, das Steinkohlenbergwerk stillzulegen, vor dem Beginn der Stillegung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt hat,
3. vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Stillegung des Steinkohlenbergwerks begonnen worden ist,
4. die Förderung binnen zwei Jahren nach Beginn der Stillegung eingestellt worden ist,
5. die Stillegung nicht auf eine Erschöpfung der abbauwürdigen Teile der Lagerstätte zurückzuführen ist und
6. vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes sichergestellt worden ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur aufgenommen werden darf und die Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur als Förderschächte benutzt werden dürfen, soweit es die zuständige Bergbehörde zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit anordnet.

Eine Stillegung gilt als begonnen, wenn auf Grund eines von dem Mitglied gefaßten Stillegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind. Abbaubereich ist der durch Grubenbaue aufgeschlossene, ausgerichtete, vorgerichtete, in Abbau befindliche oder bereits abgebaute Teil des zu dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gehörenden Grubenfeldes.

(2) Wird das Steinkohlenbergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betrieben, so kann von der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 abgesehen werden, wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verfüllung von Grubenbauen oder durch andere technische Maßnahmen unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Ausrichtung und des Abbaues sichergestellt worden ist, daß die Kohlengewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur durch Neuaufschluß von der Oberfläche wieder aufgenommen werden wird. Von der Beschränkung der Kohlengewinnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 kann für einen Teil des bisherigen Abbaubereichs abgesehen werden, wenn dieser Teil an das Grubenfeld eines benachbarten Steinkohlenbergwerks angrenzt und

a) nicht mehr als zwanzig vom Hundert der nach Einstellung der Förderung im bisherigen Abbaubereich noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte umfaßt, räumlich zusammenhängt und von der Oberfläche durch ebene Flächen abgegrenzt werden kann oder
b) nicht mehr als zwanzig vom Hundert der an der Oberfläche gemessenen Ausdehnung des bisherigen Abbaubereichs beträgt.

(3) Die Grundprämie kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung versagt werden, wenn das Mitglied in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk belegen ist, andere Stein-

kohlenbergwerke weiter betreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk.

(4) Die Grundprämie beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vermindert sich die Grundprämie um den Betrag, der dem Verhältnis der nach Einstellung der Förderung noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte in dem gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht einbezogenen Teil des Abbaubereichs zu den noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräten im gesamten bisherigen Abbaubereich entspricht.

(5) Der Verband kann dem Mitglied einen angemessenen Vorschuß auf die Grundprämie unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 gegeben sind, ein Versagungsgrund nach Absatz 3 nicht vorliegt und gewährleistet erscheint, daß binnen sechs Monaten nach Beginn der Stillegung die Förderung eingestellt sein wird und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 oder des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen werden. Der Vorschuß soll nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung gezahlt werden. Im Falle der Rückforderung ist der Vorschuß vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 um längstens ein Jahr zu verlängern.

§ 17

Zusatzprämie

(1) Der Verband kann dem Mitglied auf Antrag neben der Grundprämie eine Zusatzprämie gewähren, wenn

1. das Mitglied kein anderes Steinkohlenbergwerk betreibt oder
2. sichergestellt ist, daß eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus anderen, von dem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerken aus Anlaß der Stillegung entweder nicht eintritt oder geringer ist als Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk in dem der Anzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Die Zusatzprämie ist zu versagen, wenn das Mitglied mittels Vereinbarung einem Dritten die Möglichkeit verschafft hat, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus einem von dem Dritten betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen.

(3) Das Nähere bestimmt eine Satzung des Verbandes. Bei der Höhe der Zusatzprämie ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz zu berücksichtigen. Die Satzung soll so gestaltet sein, daß die Zusatzprämien insgesamt den Betrag von hundert Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 18

Konzernklausel

Ist das Mitglied, das ein Steinkohlenbergwerk stillgelegt hat, ein Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), so gelten bei Anwendung der §§ 16 und 17 als andere von ihm betriebene Steinkohlenbergwerke auch diejenigen, die von einem anderen Konzernunternehmen desselben Konzerns betrieben werden.

§ 19

Rückzahlung der Prämien

(1) Die Prämie ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Gewährung der Prämie auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben erfolgt ist,
2. das Mitglied die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragene Dienstbarkeit beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Dritte ermöglicht,
3. vor Ablauf von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung wieder aufgenommen wird oder die Schächte als Förderschächte benutzt werden, es sei denn, daß die zuständige Bergbehörde es zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit angeordnet hat oder
4. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nachträglich eintreten.

Die Prämie ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(2) Wird dem Mitglied nach Gewährung der Grundprämie die Herausnahme eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gestattet, so hat das Mitglied den § 16 Abs. 4 Satz 2 entsprechenden Betrag zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Prämien für Nichtmitglieder

(1) Für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken von Nichtmitgliedern hat eine Satzung des Verbandes die Gewährung von Prämien in entsprechender Anwendung der §§ 16 bis 19 mit folgender Maßgabe vorzusehen:

1. Prämien dürfen nur für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken gewährt werden, die in den dem Beginn der Stillegung vorangegangenen fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung gefördert haben.

2. Die Grundprämie muß mindestens zehn und darf höchstens fünfundzwanzig Deutsche Mark betragen.

(2) Die Grundprämie darf nicht gewährt werden, wenn das Nichtmitglied mittels Vereinbarung einem Dritten, der kein Mitglied des Verbandes ist, die Möglichkeit verschafft hat, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus einem von dem Dritten betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen.

(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 21

Prämien für sonstige Anlagen

(1) Für die Stillegung von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die mit nur einem Steinkohlenbergwerk in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen, sowie für die Stillegung von Brikettfabriken und Kokereien kann eine Satzung des Verbandes in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und des § 18 die Gewährung von Prämien vorsehen.

(2) Die Prämien dürfen nur gewährt werden, wenn sich der Empfänger gegenüber dem Verband verpflichtet,

1. den Betrieb der stillgelegten Anlage nicht wiederaufzunehmen und auch nicht einem Dritten die Wiederaufnahme des Betriebes der Anlage zu ermöglichen und eine neue Anlage derselben Art nicht zu errichten und
2. bei einem Verstoß gegen die nach Nummer 1 übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines Zehntels der gewährten Prämie zu zahlen.

(3) Verletzt der Empfänger der Prämie die nach Absatz 2 Nr. 1 übernommene Verpflichtung, so ist die Prämie zurückzuzahlen. Die Prämie ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 22

Auskunftspflicht

(1) Der Verband kann von den Mitgliedern die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um

1. die Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften oder die Gewährung von Darlehen sowie für die Gewährung und die Rückzahlung von Prämien und Prämienvorschüssen nach den §§ 16 bis 19 und 21 festzustellen,
2. die Versorgungslage des Marktes mit Kohle zu beurteilen oder
3. die Beiträge zu bemessen.

(2) Die vom Verband beauftragten Personen können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der Mitglieder betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und Unterlagen einsehen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 entfallen, soweit Vereinigungen der Mitglieder zur Erteilung der Auskünfte und zur Überlassung der Unterlagen bereit sind.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Der Verband hat Auskünfte und Unterlagen schriftlich anzufordern. In der Anforderung sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck der Anforderung anzugeben und eine angemessene Frist zur Erledigung zu bestimmen.

(7) Über den Widerspruch gegen die Anforderung einer Auskunft oder einer Unterlage entscheidet abweichend von § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Ausschuß, der bei dem Verband zu bilden ist. Der Ausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden, der von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird, sowie aus zwei weiteren Personen zusammen, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(8) Weigert sich ein Mitglied, eine Auskunft nach Absatz 1 Nr. 3 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann der Verband die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

(9) Absatz 1 Nr. 1 und die Absätze 2 bis 7 sind entsprechend auf Nichtmitglieder anzuwenden, die Anträge auf Gewährung von Prämien nach den §§ 20 oder 21 gestellt haben.

§ 23

Aufsicht

(1) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten; sie kann

von den Organen des Verbandes mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen, soweit es zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter entsenden. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die geltendes Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Verbandsorgane Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.

(5) Verletzt ein Organ des Verbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Verband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben ernsthaft gefährdet oder hat der Vorstand oder der Verwaltungsrat des Verbandes nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden oder des mangelhaft besetzten Verbandsorganes und seines Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.

§ 24

Vorläufiger Vorstand

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beauftragten, der die Mitglieder des Verbandes zur ersten Verbandsversammlung einzuladen hat. Die Bestellung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die erste Verbandsversammlung soll vor Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

(2) Die erste Verbandsversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den vorläufigen Vorstand und dessen Vorsitzenden. Der vorläufige Vorstand besteht aus drei Personen. Er tritt bis zur Bestellung des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 an dessen Stelle. Bis zur Wahl des vorläufigen Vorstandes tritt der Beauftragte der Aufsichtsbehörde (Absatz 1) an die Stelle des Vorstandes.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auskunft, zu der er nach § 22 Abs. 1 verpflichtet ist, nicht, nicht richtig, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erteilt,
2. entgegen § 22 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder
3. entgegen § 22 Abs. 2 die Besichtigung von Grundstücken, Betriebsanlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder die Einsicht von Unterlagen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark

geahndet werden.

§ 26

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 25 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die § 22 dieses Gesetzes auferlegt.

§ 27

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Wirtschaft. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 28

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder des Kreditausschusses, als Bediensteter oder Beauftragter des Verbandes oder als Verwaltungsangehöriger oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer

ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 29

Wegfall der Aufgaben, Auflösung des Verbandes

(1) Die Aufgaben des Verbandes nach § 2 entfallen mit Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Zeit nach Fortfall der Aufgaben des Verbandes unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 45 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorschriften über die Auflösung des Verbandes, insbesondere über die Abwicklung des Verbandsvermögens zu erlassen.

ABSCHNITT II

Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung

§ 30

Veräußerungsgewinn

(1) Steuerpflichtige, die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 veräußert haben, können für die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns

1. bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Bergbauanlagevermögen ist das dem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

1. im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks veräußert worden sind oder
2. bei dem Erwerber einem der folgenden Zwecke dienen:
   a) der Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken,
   b) der Erweiterung des Grubenfeldes eines Steinkohlenbergwerks,
   c) der Erweiterung oder Verbesserung seines Kohlenarten- oder Kohlensortenfächers,
   d) einer wesentlich besseren Ausnutzung der Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie von Kokereien oder Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden oder
   e) der Schaffung oder Erweiterung einer eigenen Kohlengrundlage.

   Soweit es sich bei den veräußerten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens um Anteile an Kapitalgesellschaften handelt, müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen; das gilt sinngemäß, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellen.

(3) Absatz 1 kann außerdem nur angewendet werden, wenn

1. der Steuerpflichtige den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt,
2. die Veräußerung in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 erfolgt ist,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 der Erwerb der Wirtschaftsgüter der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient und dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Stelle bescheinigt wird.

(4) Ist eine Rücklage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildet worden, so kann in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die in diesen Wirtschaftsjahren angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, von den Anzahlungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder Teilherstellungskosten der Betrag abgesetzt werden, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahres nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrages, mit dem sie am

Schluß des vierten Wirtschaftsjahres nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Im Falle der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und des Absatzes 4 Satz 1 bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer der Wirtschaftsgüter.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 sind ohne Rücksicht darauf anzuwenden, wie in der Handelsbilanz verfahren worden ist.

§ 31

Behandlung der Grund- und Zusatzprämien bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks oder sonstiger Anlagen eine Prämie nach den §§ 16, 17, 20 oder 21 oder für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks, die in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, eine Prämie aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 oder eine dieser Prämie gleichartige Prämie aus anderen Mitteln erhalten, können in Höhe der Prämie

1. bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die sie im gleichen Wirtschaftsjahr angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt haben, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 32

Steuerfreiheit der Finanzierungshilfe zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe

Finanzierungshilfen, die zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe nach den §§ 37 bis 42 gewährt werden, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Wird die Finanzierungshilfe nach § 41 zurückgezahlt, so darf der zurückgezahlte Betrag nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

§ 33

Umwandlung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Anlagevermögen zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel Bergbauanlagevermögen im Sinne des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist, nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) durch Übertragung ihres Vermögens auf einen Gesellschafter umgewandelt, so sind der Gewinn und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und des übernehmenden Gesellschafters so zu ermitteln, als ob bereits in dem Zeitpunkt, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt worden ist (Umwandlungsstichtag), das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf den übernehmenden Gesellschafter übertragen und die umgewandelte Kapitalgesellschaft aufgelöst worden wäre.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns der umgewandelten Kapitalgesellschaft sind die Wirtschaftsgüter in der Umwandlungsbilanz mit den Werten anzusetzen, die sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung mit Ausnahme des § 15 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben. Der übernehmende Gesellschafter ist an diese Werte (Buchwerte) gebunden. Er kann in Höhe des bei der Umwandlung entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden; § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Ist die Summe der Buchwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem übernehmenden Gesellschafter in einer Bilanz auf den Umwandlungsstichtag auszuweisen wären, so ist in Höhe dieses Unterschiedes, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedes zwischen der Summe der Buchwerte und der Summe der Teilwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft, auf der Aktivseite der Bilanz des übernehmenden Gesellschafters ein Ausgleichsposten einzusetzen. Dieser Ausgleichsposten ist in den auf die Umwandlung folgenden zwölf Wirtschaftsjahren in gleichen Jahresbeträgen zu Lasten des Gewinns aufzulösen.

(3) Der übernehmende Gesellschafter kann für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter Bewertungsfreiheit, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen in der Höhe und für den Zeitraum geltend machen, wie die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese Vergünstigungen hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie bestehengeblieben wäre.

(4) Führt die Umwandlung zum Erlöschen von Darlehensforderungen und Darlehensschulden im Sinne des § 7c des Einkommensteuergesetzes in den nach dem 31. Dezember 1954 geltenden Fassungen, so ist § 7c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1961 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der hinzuzurechnende Betrag um 10 vom Hundert für jedes seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag verstrichene volle Jahr ermäßigt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nur auf Umwandlungen anzuwenden, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1965 beschlossen werden und

1. der Stillegung von Steinkohlenbergwerken oder
2. einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecke

dienen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muß außerdem durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Stelle ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden, daß die Umwandlung der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei der Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft entsprechend.

§ 34

Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

1. Veräußerungen im Sinne des § 30 Abs. 2, wenn die in § 30 Abs. 3 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. Stillegungen von Steinkohlenbergwerken und sonstigen Anlagen, soweit dafür Prämien nach den §§ 16, 17, 20 oder 21 oder eine Finanzierungshilfe nach den §§ 37 bis 42 gezahlt werden,
3. Stillegungen von Steinkohlenbergwerken, die in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, soweit dafür Prämien aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 oder gleichartige Prämien aus anderen Mitteln gezahlt worden sind,
4. die Übertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft bei einer nach § 33 Abs. 1, 5 und 6 begünstigten Umwandlung.

§ 35

Gesellschaftsteuer

(1) Gesellschaftsteuer ist nicht zu erheben, soweit sie auf Vorgänge entfällt, die durch Maßnahmen der in § 30 Abs. 2 bezeichneten Art veranlaßt werden. Voraussetzung ist,

1. daß die Maßnahmen in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 durchgeführt werden,
2. daß die Maßnahmen der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dienen und
3. daß dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Stelle bescheinigt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vorgänge, bei denen die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1969 entsteht.

§ 36

Steuerbefreiung des Rationalisierungsverbandes

Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus (§ 1) ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

ABSCHNITT III

Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

§ 37

Anwendungsbereich

(1) Bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks wird auf Antrag aus öffentlichen Mitteln eine Finanzierungshilfe für die Entrichtung der auf dieses Steinkohlenbergwerk entfallenden Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe nach Maßgabe der §§ 38 bis 42 gewährt.

(2) Der Antrag kann nicht vor dem Beginn der Stillegung gestellt werden; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38

Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe wird gewährt, wenn

1. mit der Stillegung des Steinkohlenbergwerks bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist,
2. die Förderung nach dem 1. Januar 1960 und spätestens binnen zwei Jahren nach Beginn der Stillegung eingestellt worden ist,
3. die Stillegung nicht auf eine Erschöpfung der abbauwürdigen Teile der Lagerstätte zurückzuführen ist,
4. vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Bundes oder in den Fällen des § 16 zugunsten des Verbandes sichergestellt worden ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur aufgenommen werden darf und die Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur als Förderschächte benutzt werden dürfen, soweit es die zuständige Bergbehörde zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit anordnet und

5. eine Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe nach Maßgabe des § 199 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen durchgeführt wird (§ 39).

Ist das Steinkohlenbergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betrieben worden, so kann von der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Satz 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Die Finanzierungshilfe kann versagt werden, wenn der Antragsteller in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk belegen ist, andere Steinkohlenbergwerke weiterbetreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk; § 18 findet entsprechende Anwendung.

§ 39

Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe

(1) Die Teilablösung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) ist in Höhe von zwei Dritteln der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe durchzuführen, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen und nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (§ 37) fällig werden. Der Ablösungsbetrag ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln.

(2) Als auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der 14. AbgabenDV-LA vom 13. Juni 1955, Bundesgesetzbl. I S. 288), der dem Wertanteil des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens am gesamten Anlagevermögen des Abgabepflichtigen entspricht; maßgebend ist dabei das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen. In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs ist nach Satz 1 mit der Maßgabe zu verfahren, daß

1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 37) zu entrichtende Vierteljahrsbetrag,
2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Antragstellung (§ 37) festgestellte Einheitswert des gewerblichen Betriebes

treten.

(3) Der abzulösende Teil des Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe wird gesondert festgestellt. Für das Feststellungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe, die im Rahmen des gewerblichen Betriebes entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte.

§ 40

Höhe und Aufbringung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe wird in Höhe des Ablösungsbetrages (§ 39) gewährt. Sind nach dem Beginn der Stillegung in dem Zeitraum vom 15. Mai 1962 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe fällig geworden, so ist die Finanzierungshilfe um zwei Drittel dieser Vierteljahrsbeträge zu erhöhen, soweit sie auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen (§ 39 Abs. 2); dies gilt für die Kreditgewinnabgabe entsprechend.

(2) Für die Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe, um die die Finanzierungshilfe zu erhöhen ist (Absatz 1 Satz 2), gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

§ 41

Rückzahlung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

1. die Gewährung der Finanzierungshilfe auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben erfolgt ist,
2. der Antragsteller die Dienstbarkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Dritte ermöglicht oder
3. vor Ablauf von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung wiederaufgenommen wird oder die Schächte als Förderschächte benutzt werden, es sei denn, daß die zuständige Bergbehörde es zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit angeordnet hat.

Die Finanzierungshilfe ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit dem Antragsteller die Herausnahme eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gestattet worden ist.

(3) Im Falle der Rückzahlung der Finanzierungshilfe bleibt die Ablösung (§ 39) unberührt.

§ 42

Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Finanzierungshilfe ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesminister für Wirtschaft zu stellen; dieser leitet eine

Ausfertigung des Antrags dem Bundesminister der Finanzen zu. Der Bundesminister der Finanzen veranlaßt die gesonderte Feststellung der für die Finanzierungshilfe maßgebenden Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe (§ 39 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 2).

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 vorliegen und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister der Finanzen sowie auf Verlangen auch dem Antragsteller mit. Der Bundesminister der Finanzen entscheidet nach Durchführung der Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und nach Durchführung der Teilablösung (§ 39 Abs. 1 und 4) über den Antrag.

(3) Die abzulösenden Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung fällig werden, können bis zur Entscheidung über den Antrag gestundet werden. Ist der Ablösungsbetrag im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch nicht entrichtet, so ist er mit der Finanzierungshilfe aufzurechnen.

(4) § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 7 sind entsprechend auf Personen anzuwenden, die Anträge auf Gewährung der Finanzierungshilfe gestellt haben; an Stelle des Verbandes tritt der Bundesminister für Wirtschaft.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Betriebszwang

Ist zugunsten des Bundes oder des Verbandes eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragen worden oder liegt eine Sicherstellung im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 vor, so darf die zuständige Bergbehörde innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Wiederaufnahme der Gewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks oder die Benutzung der Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks als Förderschächte nur anordnen, soweit dies zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit erforderlich ist.

§ 44

Änderung der Zulegungsverordnung

Die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulegung unterbleibt insoweit, als damit gerechnet werden muß, daß das im fremden Felde anstehende Mineral von einem anderen betriebenen oder im Aufschluß befindlichen Bergwerk ohne die Zulegung ebenso wirtschaftlich oder wirtschaftlicher gewonnen werden wird. Die Zulegung unterbleibt ferner insoweit, als es sich um fremde Felder oder Teile fremder Felder handelt, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) gegen die Wiederaufnahme der Kohlengewinnung gesichert sind."

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Bei Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle oder Pechkohle kann auch der Vorstand des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus eine Zulegung beantragen. Ein Antrag ist nur zulässig, wenn der am Hauptfeld Berechtigte nicht widerspricht.

(2) Der Verband hat die Absicht, einen Antrag auf Zulegung zu stellen, dem am Hauptfeld Berechtigten mitzuteilen. In der Mitteilung sind der Gegenstand des Antrages und die Gründe für die Zulegung anzugeben sowie eine angemessene Frist für die Erklärung des Widerspruchs zu bestimmen."

§ 45

Prämie für Stillegungen in der Übergangszeit

Ist die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks zwischen dem 15. Mai 1962 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden, so wird aus öffentlichen Mitteln eine Prämie in Höhe von 12,50 Deutsche Mark je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 nach Maßgabe der Richtlinien über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 13. Dezember 1962 (Bundesanzeiger 1963 Nr. 13 S. 2) gewährt. Der Anspruch entfällt, soweit nach diesen Richtlinien eine Prämie bereits gewährt worden ist.

§ 46

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaus

bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt und Wetterführung sowie

der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter

für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,

für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes bestehender Schachtanlagen,

für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,

für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage

und

für den Wiederaufschluß stilliegender Grubenfelder und Feldesteile,".

2. In Satz 3 wird die Jahreszahl „1964" durch die Jahreszahl „1968" ersetzt.

§ 47

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Einleitung

Auf dem Energiemarkt der Bundesrepublik Deutschland vollzieht sich seit einigen Jahren ein tiefgreifender Strukturwandel, der vor allem dadurch gekennzeichnet ist, daß der Anteil der Steinkohle an der Energieversorgung zurückgeht und der Anteil anderer Energieträger, insbesondere des Heizöls zunimmt.

Zu Beginn des Jahres 1958 kam es zu den bekannten krisenhaften Erscheinungen im Steinkohlenbergbau; bei schnell wachsenden Kohlenhalden mußten Feierschichten eingelegt und Bergleute entlassen werden. Durch die Einführung des Kohlenzolls und der Heizölsteuer sowie durch Ablösung der Lieferverträge für US-Kohle seitens des Bergbaus konnte diese Entwicklung, die durch das außergewöhnliche Zusammentreffen verschiedener Umstände unvermittelt auftrat, zum größten Teil in ruhigere Bahnen gelenkt werden. Gleichzeitig gelang es den eigenen Anstrengungen des Bergbaus, die Produktivität ganz wesentlich zu erhöhen. So wurde die durchschnittliche Schichtleistung von 1651 kg im Jahre 1958 auf 2372 kg im Jahre 1962 gesteigert, was den Bergbau in die Lage versetzte, eine mit 141,1 Millionen Tonnen im Jahre 1962 gegenüber 148,8 Millionen Tonnen im Jahre 1958 kaum veränderte Förderung aufrechtzuerhalten, obwohl die Zahl der Arbeiter unter Tage von 386 333 auf 256 011 im gleichen Zeitraum zurückging. Außerdem wurden seit 1957 24 Schachtanlagen mit einer Jahresförderung von rd. 10 Millionen Tonnen stillgelegt und 41 Schachtanlagen zu 21 Großschachtanlagen zusammengelegt.

Die bisher erzielten Rationalisierungserfolge und der Umstand, daß seit den Jahren 1958 und 1959 — den durch einen schweren Einbruch der Absatzkurve gekennzeichneten ersten Jahren der Krise — kein weiterer wesentlicher Rückgang des Absatzes mehr eingetreten ist, dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Anpassungsprozeß des Steinkohlenbergbaus noch keineswegs beendet ist. Alle Überlegungen — so auch die Ergebnisse der im Auftrage des Deutschen Bundestages erstellten Energieenquête (vgl. Sonderdruck zur Bundestagsdrucksache IV/394 vom 10. Mai 1962) — sprechen dafür, daß der Steinkohlenbergbau unter dem Druck verschiedener Faktoren auch in den kommenden Jahren erheblichen Schwierigkeiten entgegensieht, die eine weitere Anpassung erforderlich machen.

Es erscheint daher notwendig, die bisherigen Rationalisierungsmaßnahmen verstärkt fortzusetzen und alle auf diesem Gebiet gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen. In Betracht kommen vor allem die weitere Zusammenfassung benachbarter Schachtanlagen zu größeren Fördereinheiten, die Erweiterung oder zweckmäßige Abrundung des häufig zu kleinen oder schlecht arrondierten Grubenfelderbesitzes durch Zusammenlegung und Austausch benachbarter

Felder und Feldesteile, die verstärkte Mechanisierung der Kohlengewinnung und -förderung sowie alle Maßnahmen, die eine bestmögliche Ausnutzung der betriebenen Schachtanlagen erwarten lassen. Dazu gehört auch die Stillegung dauernd unwirtschaftlicher Schachtanlagen. Notwendig erscheint darüber hinaus die Sicherung und Erweiterung des Absatzes, z. B. durch Bau von Blockheizwerken und Kraftwerken auf der Grundlage von Stein- oder Pechkohle.

Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß bei der Durchführung der erwähnten Maßnahmen und der sonstigen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit förderungswürdigen Vorhaben zahlreiche technische, wirtschaftliche und soziale Probleme auftreten, die selbst von großen Bergwerksgesellschaften nicht aus eigener Kraft gelöst werden konnten und daher ein gemeinschaftliches Vorgehen aller Unternehmen erfordern.

Trotz einiger Ansätze zu einer Gemeinschaftslösung der Bergwerksgesellschaften des Ruhrbergbaus auf privatrechtlicher Ebene wurde jedoch sehr bald deutlich, daß die zur Gesundung des Bergbaus erforderliche durchgreifende Rationalisierung durch privatrechtlichen Zusammenschluß der Unternehmen nicht wirksam erreicht werden könnte, zumal nicht nur der Ruhrbergbau, sondern der gesamte deutsche Steinkohlenbergbau und der bayerische Pechkohlenbergbau von der Krise betroffen sind. Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Stein- und Pechkohlenbergbaus ist vielmehr in Anbetracht der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auswirkungen, die als Folge einer überstürzten oder unzureichenden Anpassung des Bergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt auftreten würden, eine legitime öffentliche Aufgabe, die von einem Organ der staatlichen Verwaltung wahrgenommen werden muß. Da es hier in erster Linie darauf ankommt, die Rationalisierungsbestrebungen der betroffenen Unternehmen zu unterstützen, zusammenzufassen und zu lenken, bedarf es keiner Übertragung dieser Aufgaben auf Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung, vielmehr ist die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Selbstverwaltungsorgan des betroffenen Wirtschaftszweiges angemessen. Abschnitt I des Gesetzentwurfs sieht daher die Errichtung des „Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus" als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft vor. Der Verband soll in sinnvoller Ergänzung der bisher ergriffenen staatlichen Hilfsmaßnahmen und bei voller Erhaltung der unternehmerischen Eigenverantwortlichkeit die Rationalisierungsbestrebungen und -anstrengungen nachhaltig fördern. Bei dem Verband handelt es sich — wie auch bei den anderen staatlichen Hilfsmaßnahmen — nicht um eine Dauereinrichtung; der Bergbau soll vielmehr selbst Wege finden, um sich nach Ablauf einer Übergangszeit von 5 Jahren gegenüber konkurrierenden Energieträgern aus eigener Kraft behaupten zu können.

Die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen, so insbesondere die Stillegung von dauernd als unwirtschaftlich anzusehenden Schachtanlagen, die Zusammenfassung von Schachtanlagen, die Zusammenlegung von Grubenfeldern oder die Bildung großer wettbewerbsfähiger Unternehmenseinheiten scheitern — vor allem wenn sie auf überbetrieblicher Ebene durchgeführt werden sollen — häufig an steuerlichen Hemmnissen. Die durch den Rationalisierungsverband zu unterstützende Selbsthilfe des Bergbaus muß daher auch durch steuerliche Erleichterungen gefördert werden, wenn das Anpassungsproblem möglichst umfassend gelöst werden soll (siehe Abschnitt II des Gesetzentwurfs). Entsprechendes gilt im Hinblick auf eine Ablösung von Lastenausgleichsverpflichtungen, die nach der Stillegung einer Schachtanlage weiter bestehen bleiben (vgl. Abschnitt III des Gesetzentwurfs).

Die Bundesregierung hat die hiernach erforderlichen energiepolitischen Maßnahmen am 16. Mai 1962 in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages anläßlich der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der SPD vom 4. April 1962 betreffend Maßnahmen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Energie- und Kohlewirtschaft angekündigt. Der Deutsche Bundestag hat sie in seiner an demselben Tage angenommenen Entschließung gebilligt und gefordert, den vorliegenden Gesetzentwurf unverzüglich einzubringen, um den Steinkohlenbergbau der Strukturveränderung anzupassen und gleichzeitig die zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage notwendigen eigenen weiteren Maßnahmen zu fördern.

II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Rationalisierungsverband

Abschnitt I sieht — wie erwähnt — die Errichtung des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus, d. h. des auf Stein- oder Pechkohle betriebenen Bergbaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft für diejenigen Unternehmen vor, die mindestens ein Steinkohlenbergwerk mit mehr als 100 000 Jahrestonnen im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 betreiben.

a) Der Verband wird zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus, zur Verbesserung der Produktionseinrichtungen und -verfahren und zur Anpassung an die Absatzmöglichkeiten errichtet. Seine Hauptaufgaben liegen in der Gewährung von Darlehen und der Übernahme von Bürgschaften für inner- und überbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen und für sonstige, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus steigernde Vorhaben sowie in der Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken und von sonstigen Anlagen (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 15 bis 21).

b) Bei der Rationalisierung kommt der zweckmäßigen Erweiterung der Grubenfelder der Schachtanlagen besondere Bedeutung zu. Sie bildet die Voraussetzung für die Schaffung größerer, wirtschaftlicher arbeitender Fördereinheiten und auch für die notwendige Feldesbereinigung. Vor allem für Maßnahmen dieser Art sollen daher Darlehen gewährt und Bürgschaften übernommen werden.

Aber auch innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen und Vorhaben zur Absatzsicherung wie der Bau von Blockheizwerken oder von Kraftwerken auf Stein- oder Pechkohlenbasis können durch Darlehen oder Bürgschaften des Verbandes unterstützt werden. Für das gesamte Darlehens- und Bürgschaftsprogramm steht dem Verband ein Volumen von 1,5 Milliarden DM zur Verfügung (§ 15 Abs. 4). Die Verwirklichung dieses Programms soll durch Bürgschaften und Rückbürgschaften der öffentlichen Hand (Bund und Länder) mit einer dem Selbsthilfeprinzip entsprechenden Beteiligung des Verbandes am Ausfallrisiko abgesichert und erleichtert werden. Mit Rücksicht auf die nach § 15 zu tätigenden Rechtsgeschäfte unterliegt der Verband dem Kreditwesengesetz.

c) Im Prämiensystem des Gesetzentwurfs ist zunächst zwischen Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken (§§ 16 bis 20) und von sonstigen Anlagen (Aufbereitungsanlagen, Kraftwerken, Brikettfabriken und Kokereien: § 21) und bei den Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken wiederum zwischen der Grund- und der Zusatzprämie zu unterscheiden. Allen Vorschriften über die Gewährung von Prämien ist gemeinsam, daß die Freiheit des Unternehmers, über Stillegungen selbst zu entscheiden, unangetastet bleibt. Die Prämien sollen lediglich einen Anreiz zur Überwindung der Hemmnisse bieten, die vom Gesetzgeber als förderungswürdig erachteten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Aufteilung der Leistungen des Verbandes entspricht den grundsätzlich verschiedenen Zwekken, die mit den einzelnen Prämien verfolgt werden:

aa) die Grundprämie ist — unter bestimmten Voraussetzungen (§ 16) — in jedem Stillegungsfalle zu zahlen, unabhängig davon, ob die stillegenden Unternehmen damit gleichzeitig eine Einschränkung ihrer Gesamtförderung an Kohle verbinden oder nicht. Es bleibt also den Unternehmen überlassen, ob sie die bisherige Gesamtförderung von Kohle aufrechterhalten wollen, in dem sie die Förderung aus dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk auf wirtschaftlicher arbeitende Anlagen konzentrieren oder ob sie ihre Gesamtförderung um die Förderung der stillgelegten Schachtanlage verringern wollen (echte Einschränkung der Förderung). Die Gewährung der Grundprämie soll dazu dienen, dauernd unwirtschaftlich arbeitende Bergwerke auszuschalten, um auf diesem Wege eine Gesundung des Steinkohlenbergbaus herbeizuführen.

bb) Die Zusatzprämie (§ 17) soll demgegenüber nur in denjenigen Stillegungsfällen gezahlt werden können, in denen das stillegende Unternehmen zugleich eine Einschränkung der Gesamtförderung vornimmt. Die dadurch wegfallende Förderung muß allen übrigen Unternehmen zuwachsen können. Werden einem Dritten durch Vereinbarung die durch die Stillegung frei werdenden Absatzmöglichkeiten eingeräumt, so darf die Zusatzprämie nicht gezahlt werden. Bei der Zusatzprämie steht also das Interesse aller im Verband zusammengeschlossenen Unternehmen an einer Verbesserung ihrer Absatzmöglichkeiten durch Stillegungen im Vordergrund. Ihre Gewährung steht daher auch — im Gegensatz zur Grundprämie — im Ermessen des Verbandes.

cc) Entsprechend dem unterschiedlichen Grad des öffentlichen Interesses an den beiden Prämien und ausgehend von dem Zweck des Verbandes als einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung zur Selbsthilfe sind Höhe und Finanzierung der Prämien verschieden ausgestaltet. Während die Grundprämie grundsätzlich 25 DM je Tonne verwertbare Förderung eines stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 beträgt und zur H ä l f t e aus Mitteln des Bundes finanziert wird, soll die Zusatzprämie der Höhe nach durch den Verband selbst bestimmt und ausschließlich durch Beiträge der Mitglieder des Verbandes aufgebracht werden. Der Anteil der öffentlichen Mittel an der Grundprämie soll gleichzeitig dem Ausgleich von Nachteilen dienen, die sich einmal in Stillegungsfällen für die Gesamtheit der Mitglieder des Verbandes durch den Wettbewerb des Heizöls und zum anderen aus dem Verhältnis der Beitragsbelastung zu den im Einzelfall unterschiedlichen Chancen einer Inanspruchnahme der Vergünstigungen des § 16 ergeben können.

dd) Die Möglichkeit der Gewährung von Prämien für die Stillegung der sonstigen Anlagen ist vorgesehen, weil auch bei den Brikettfabriken, Kokereien und Kraftwerken eine Konzentration auf größere, wirtschaftlichere Einheiten notwendig erscheint. Die Gewährung solcher Prämien ist jedoch dem Grunde und der Höhe nach dem Ermessen des Verbandes überlassen (§ 21), der auch die erforderlichen Mittel ausschließlich durch Beiträge der Mitglieder aufbringen muß.

d) Die staatliche Aufsicht über den Verband beschränkt sich, soweit nicht für bestimmte Akte des Verbandes die Zustimmung durch den Bundesminister für Wirtschaft vorgesehen ist, auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes (Rechtsaufsicht: § 23). Auch die Befugnisse der Aufsichtsbehörde überschreiten nicht den für eine Rechtsaufsicht üblichen Rahmen.

Die Aufgaben des Verbandes entfallen 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Soweit der Verband gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern finanzielle oder diesen gleichzustellende Leistungen erbringt, ist die Einhaltung der sogenannten aktiven Laufzeit außerdem in den einzelnen Vorschriften sichergestellt (vgl. z. B. § 15 Abs. 3). Das Abwicklungsstadium wird sich aber

schon wegen des Darlehens- und Bürgschaftsprogramms auf einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Auflösung des Verbandes soll durch Rechtsverordnung geregelt werden (§ 29).

2. Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung

Die Vorschriften des Abschnitts II haben zum Ziel, die Rationalisierung im Steinkohlenbergbau durch bestimmte steuerliche Maßnahmen zu erleichtern. Wie bereits erwähnt, hat der Steinkohlenbergbau schon in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, um durch umfassende Rationalisierungsmaßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit seiner Betriebe zu verbessern. Diese Bemühungen zielten insbesondere auch darauf ab, durch Zusammenfassung benachbarter Schachtanlagen größere Fördereinheiten zu schaffen. Sie ermöglichen nicht nur eine bessere und damit kostengünstigere Ausnutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen unter und vor allem auch über Tage, sondern in der Regel auch eine stärkere Mechanisierung sowie eine günstigere Gestaltung und beweglichere Führung des Abbaus und dadurch eine niedrigere Feldesbelastung sowie größere Ausweichmöglichkeiten als in kleinen engen Grubenfeldern. Der Betrieb kann in größeren Feldern mehr „in die Breite" gehen und sich damit länger in Teufen halten, in denen die bergmännische Arbeit noch nicht durch stärkeren Gebirgsdruck und höhere Temperaturen erschwert und verteuert wird.

a) Der Übergang zu größeren Fördereinheiten wird ermöglicht entweder durch

- die Zusammenfassung mehrerer benachbarter Steinkohlenbergwerke zu einer einheitlichen großen „Zentralschachtanlage" oder durch
- die Erweiterung des Grubenfeldes eines Steinkohlenbergwerks durch den Anschluß eines angrenzenden Grubenfeldes.

Soweit solche Maßnahmen innerhalb der einzelnen Bergwerksunternehmen durchführbar waren, sind bereits beachtliche Erfolge erzielt worden. Wenn sie jedoch über den Bereich eines einzelnen Unternehmens hinausgriffen und einen Kauf oder Tausch von Grubenfeldern oder Feldesteilen voraussetzten, scheiterten sie bisher in der Regel an steuerlichen Hemmnissen auf der Seite des in Betracht kommenden Veräußerers (Tauschpartners). Grubenfelder und Schachtanlagen des Steinkohlenbergbaus oder Beteiligungen, die solche repräsentieren, stehen durchweg mit niedrigen Werten zu Buch. Bei einer Veräußerung ergibt sich daher meist ein recht beträchtlicher Buchgewinn, der einer starken und das Vermögen insgesamt mindernden steuerlichen Belastung unterliegt. Diese Steuerrechtsfolge hat bisher in aller Regel die Durchführung solcher im Rationalisierungsinteresse gebotenen Verkaufsvorgänge verhindert. Um dieses steuerliche Hemmnis auszuschalten, sieht der Gesetzentwurf vor (§ 30), daß die bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aufgedeckten stillen Reserven nicht sofort versteuert zu werden brauchen, soweit sie auf Ersatzwirtschaftsgüter des Bergbauanlagevermögens übertragen werden. Die nicht auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragenen stillen Reserven sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes versteuert werden. Dadurch wird eine bedeutsame zeitliche Verlagerung der Steuerpflicht erreicht.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung ist, daß der Veräußerungsvorgang beim Erwerber der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus dient und dies von der zuständigen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt wird. Durch diese Bestimmung soll eine sachgemäße und einheitliche Handhabung der Steuererleichterung im Sinne der Zielsetzung des Gesetzentwurfs gewährleistet werden.

b) Von der steuerlichen Erleichterung von Veräußerungsvorgängen, die beim Erwerber zur Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken oder zur Erweiterung des Baufeldes eines Steinkohlenbergwerks führen, ist in erster Linie eine die technische Rationalisierung fördernde Wirkung zu erwarten. Es ist jedoch erforderlich, noch weitere Veräußerungsvorgänge steuerlich zu erleichtern, um auch die wirtschaftliche Rationalisierung, d. h. die Verbesserung der wirtschaftlichen Betriebs- und Unternehmensstruktur zu fördern. Eine solche wird von Veräußerungsvorgängen erwartet, die beim Erwerber folgenden Zwecken dienen:

- Erweiterung oder Verbesserung des Kohlenarten- oder Kohlensortenfächers eines Bergbauunternehmens;
- wesentlich bessere Ausnutzung der Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie von Kokereien und Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden;
- Schaffung oder Erweiterung einer eigenen Kohlengrundlage.

Die deutschen Bergwerksunternehmen, die, wie insbesondere die meisten Einzelzechen oft nur eine Kohlenart fördern, müssen in die Lage versetzt werden, ihren Kunden möglichst mehrere Kohlenarten und -sorten anzubieten, d. h. ein möglichst breites „Sortiment"; es muß ihnen weiter ermöglicht werden, sich wechselnden Marktlagen besser und beweglicher anzupassen. Des weiteren erscheint eine Verbesserung der wirtschaftlichen Unternehmensstruktur durch eine Verstärkung des unternehmensmäßigen Verbundes zwischen der Kohlenförderung und der Kohlenverwendung insbesondere in Kokereien und Kraftwerken notwendig. Der gebotenen Verbesserung der wirtschaftlichen Unternehmensstruktur des Steinkohlenbergbaus dienen auch Veräußerungsvorgänge im Bereich des Kohlenbergbaus, die zur Schaffung oder Erweiterung einer eigenen Kohlengrundlage eines kohleverbrauchenden Unternehmens führen.

Die steuerlichen Erleichterungen für die dargelegten Gestaltungsvorgänge der vorwiegend wirtschaftlichen Rationalisierung sind die gleichen wie die unter a) dargestellten für die Gestal-

tungsvorgänge der vorwiegend technischen Rationalisierung (Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter usw.).

c) Die Möglichkeiten weiterer Rationalisierung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet, die sich aus der zentralen Zusammenfassung einer großen Förderung in wenigen großen Unternehmen ergeben, sind im deutschen Kohlenbergbau noch keineswegs ausgeschöpft. Die deutschen Unternehmen sind vielfach nicht groß genug, um sich in dem zunehmenden Wettbewerb der verschiedenen Energieträger mit Erfolg behaupten zu können. Damit der deutsche Kohlenbergbau bei Aufrechterhaltung der privatwirtschaftlichen Struktur mit Aussicht auf Erfolg im internationalen Wettbewerb bestehen kann, muß ihm ermöglicht werden, sich zu großen, wirtschaftlich und technisch in sich geschlossenen leistungsfähigen Unternehmenseinheiten zusammenzuschließen. Solche Maßnahmen werden in einzelnen Fällen auf Schwierigkeiten steuerlicher Art stoßen. Es erscheint notwendig, diese zu beseitigen, um die wirtschaftspolitisch für erwünscht gehaltene Entwicklung zu erleichtern. Deshalb sieht § 33 eine steuerliche Begünstigung der aus Gründen der Rationalisierung notwendigen Umwandlungen vor.

d) Die finanzielle Förderung von Stillegungen, für die nach Abschnitt I des Gesetzentwurfs Prämien zu gewähren sind, finden im Abschnitt II des Gesetzentwurfs eine Ergänzung dadurch, daß für die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Stillegung stehende Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens die oben unter a) und b) erwähnten Steuerbegünstigungen ebenfalls eingeräumt werden sollen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1; ein Bescheinigungsverfahren ist hier nicht vorgesehen).

   Die gleiche Regelung ist auch für die Prämien selbst vorgesehen (§ 31).

e) Für die unten unter Nummer 3 näher zu erläuternde Finanzierungshilfe zur Ablösung der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe im Falle der Stillegung von Steinkohlenbergwerken sieht § 32 eine Befreiung von den Steuern vom Einkommen und Ertrag vor.

f) Die Begünstigungen auf einkommensteuerrechtlichem und ertragsteuerlichem Gebiet finden ihre Ergänzung durch die Vorschriften der §§ 34 und 35, die bestimmte zusätzliche Vergünstigungen hinsichtlich der Umsatzsteuer und Gesellschaftsteuer vorsehen.

3. Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

Im Abschnitt III des Gesetzentwurfs wird die Gewährung einer Finanzierungshilfe aus öffentlichen Mitteln für die Ablösung der auf stillgelegten Steinkohlenbergwerken ruhenden Lastenausgleichsverpflichtungen geregelt. Es ist vorgesehen, daß die Finanzierungshilfe für die Teilablösung von zwei Dritteln derjenigen Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe gewährt wird, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen und nach Beginn der Stillegung, frühestens jedoch nach dem 14. Mai 1962, fällig werden.

Da in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Steinkohlenbergwerken stillgelegt worden ist, für die bis 1979 noch Vermögensabgaben zu zahlen sind, erscheint es aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig, auch solchen Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 1960 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Steinkohlenbergwerke stillgelegt haben, die Möglichkeit einer Ablösung und die Gewährung einer Finanzierungshilfe zuzugestehen. Bei der Ermittlung der Finanzierungshilfe sollen aber nur die Vierteljahrsbeträge berücksichtigt werden, die nach dem 14. Mai 1962 fällig geworden sind.

Bei einer Reihe von Bergwerksgesellschaften besteht nicht nur eine Verpflichtung zur Zahlung von Vermögensabgabe, sondern auch von Kreditgewinnabgabe. Es ist daher ferner vorgesehen, daß auch für die Ablösung der Kreditgewinnabgabe eine Finanzierungshilfe in entsprechender Höhe wie bei der Vermögensabgabe gewährt wird. Über die Anträge auf Gewährung der Finanzierungshilfe entscheidet — nach Durchführung der Prüfung bestimmter Voraussetzungen durch den Bundesminister für Wirtschaft und nach Durchführung der erforderlichen Teilablösung — der Bundesminister der Finanzen (§ 42 Abs. 2).

III. Rechtsgrundlagen

1. Innerstaatliches Recht

Das Recht zur Gesetzgebung des Bundes ergibt sich für den Abschnitt I des Gesetzentwurfs und die Änderung der bergrechtlichen Vorschriften (§§ 43 und 44) aus Artikel 74 Nr. 11 und 14 GG, für den Abschnitt II und § 46 aus Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GG und für den Abschnitt III aus Artikel 74 Nr. 9 und 11 GG. Das Bedürfnis zur bundesgesetzlichen Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 gegeben.

Die Errichtung des Rationalisierungsverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts findet ihre Rechtsgrundlage in Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 11 GG.

2. Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Artikel 53 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, daß die Mitgliedstaaten „jede Art von gemeinsamen finanziellen Einrichtungen für mehrere Unternehmen" schaffen können, die zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 3 des Vertrages notwendig erscheinen. Da der Rationalisierungsverband die Aufgabe hat, die Fortführung der für die Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt erforderlichen Rationalisierungsmaß-

nahmen durch eine im Wege des Umlageverfahrens durchsetzbare gemeinschaftliche Bewältigung der entstehenden finanziellen Lasten sicherzustellen, sind die Voraussetzungen des Artikels 53 Abs. 2 des Vertrages als erfüllt anzusehen.

Über die Errichtung des Rationalisierungsverbandes ist die Hohe Behörde zu unterrichten. Die Hohe Behörde kann Empfehlungen nach Artikel 53 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages an die Bundesrepublik richten, falls sie der Auffassung ist, daß die Errichtung des Rationalisierungsverbandes ganz oder teilweise zu der Anwendung des Vertrages im Widerspruch steht.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Über die Höhe der Leistungen des Bundes an den Rationalisierungsverband (§ 13) und zur Gewährung der Finanzierungshilfe (§§ 37 ff.) lassen sich keine genauen Angaben machen. Die hieraus auf den Bundeshaushalt zukommenden Belastungen hängen hinsichtlich der Beteiligung an der Grundprämie von der Zahl und dem Umfang der Stillegungen von Steinkohlenbergwerken ab; der Entschluß hierzu liegt jedoch allein im Ermessen der Bergwerksunternehmen. Bei der Finanzierungshilfe kommt noch hinzu, daß die Höhe der auf den einzelnen Steinkohlenbergwerken ruhenden Lastenausgleichsverpflichtungen außerordentlich unterschiedlich ist; als grob ermittelter Durchschnittswert für die Finanzierungshilfe wird ein Betrag von 8 DM je Tonne verwertbare Förderung angenommen.

Der voraussichtliche Umfang der Stillegungen hängt in erster Linie von der weiteren Entwicklung der Wettbewerbs- und Ertragslage des Steinkohlenbergbaus ab. Es wird für möglich gehalten, daß — verteilt auf fünf Jahre — insgesamt für etwa 10 Millionen Tonnen Grundprämien zu zahlen sein werden, was für den Bund eine Belastung von 125 Millionen DM bedeuten würde. Legt man die hier genannte Tonnenzahl auch für die Finanzierungshilfe zu Grunde und berücksichtigt man dabei wegen des hier geltenden Stillegungsstichtages (1. Januar 1960) die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits durchgeführten und eingeleiteten Stillegungen in Höhe von etwa 12 Millionen Tonnen, so entspräche dies einer Belastung von zusammen 176 Millionen DM. Hieraus ergibt sich, daß die Gesamtbelastung für den Bund bei rd. 300 Millionen DM liegen könnte. Im Hinblick auf die für jeden einzelnen Wert bestehenden Unsicherheitsfaktoren können diese Zahlen jedoch im Verlauf der weiteren Entwicklung erheblichen Schwankungen nach oben oder unten unterliegen.

Auf jeden Fall lassen sich die Aufwendungen voll aus dem gerade für die hier in Betracht kommenden Zwecke gesetzlich gebundenen Heizölsteueraufkommen decken. Der Entwurf eines Gesetzes zur unveränderten Verlängerung des am 30. April 1963 auslaufenden Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteueränderungsgesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) auf die Dauer von fünf Jahren ist inzwischen eingebracht worden.

Die Mindereinnahmen, die durch die Vergünstigungen auf steuerlichem Gebiet entstehen werden, lassen sich nur schwer schätzen, vor allem weil kaum zu übersehen ist, in welchem Umfang der Bergbau von den Anreizen Gebrauch machen wird. Ihr Ausmaß dürfte jedoch nicht allzu stark ins Gewicht fallen, weil, abgesehen von den Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und Gesellschaftssteuer, die besonders wichtigen Erleichterungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Ertragsteuer lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung des Steueranfalles führen werden.

Im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesetzes werden aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Personal- und Sachausgaben im Bereich der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung erwachsen. Es bedarf auch nicht der Schaffung neuer oder der Veränderung bestehender Dienststellen.

B. Die einzelnen Abschnitte und Vorschriften

ABSCHNITT I

Rationalisierungsverband

Zu § 1 — Errichtung eines Rationalisierungsverbandes

Durch § 1 wird der „Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus" errichtet.

Durch die Definition des Begriffs „Steinkohlenbergbau" wird klargestellt, daß hierunter nicht nur der auf Steinkohle betriebene Bergbau, sondern auch der mit denselben Schwierigkeiten kämpfende Pechkohlenbergbau fällt, der bergrechtlich zwar zum Braunkohlenbergbau zu rechnen ist, jedoch ähnliche Lagerungsverhältnisse wie der Steinkohlenbergbau aufweist.

Zu § 2 — Aufgaben des Verbandes

Seinem Errichtungszweck entsprechend hat der Verband zunächst die Aufgabe, die zur Rationalisierung von Steinkohlenbergwerken geeigneten Maßnahmen der Mitglieder zu fördern (§ 2 Abs. 1). Eine nachhaltige Senkung oder das Auffangen einer Erhöhung der Betriebsaufwendungen je Leistungseinheit (= Tonne verwertbare Förderung) stellt eine Rationalisierung des Betriebes dar. Wie sich aus der Begriffsbestimmung für „Steinkohlenbergwerke" ergibt, beschränkt sich § 2 Abs. 1 auf die *innerbetriebliche* Rationalisierung.

Entsprechend der Definition für „Steinkohlenbergbau" (§ 1) fällt unter Steinkohlenbergwerk nicht nur eine Schachtanlage zur Gewinnung von Steinkohle, sondern auch eine solche zur Gewinnung von Pech-

kohle. Zu einem Steinkohlenbergwerk gehören nicht nur die eigentlichen Grubenbaue und alle Schächte (Förder-, Wetter- und Seilfahrtschächte), sondern auch ein Teil der Übertageanlagen, wie z. B. das Fördergerüst. Der Kreis, der zu dieser betrieblichen Einheit gehörenden Gegenstände und Einrichtungen wird jedoch durch die Zweckbestimmung „zur G e w i n n u n g betriebene Schachtanlage" eingeschränkt. Zum Steinkohlenbergwerk sind somit Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, Zechenkokereien und Zechenkraftwerke nicht zu rechnen (vgl. auch § 21: sonstige Anlagen). § 2 Abs. 1 stellt ferner klar, daß unter Steinkohlenbergwerke nur „betriebene" Schachtanlagen, nicht dagegen Schachtanlagen zu verstehen sind, die bereits stillgelegt wurden.

Der Begriff „Steinkohlenbergwerk" weicht sowohl von dem im Bergrecht verwendeten Begriff „Bergwerk" als auch von dem häufig in der Betriebswirtschaft verwendeten Begriff „Schachtanlage" ab. Diese Abweichung muß aber in Kauf genommen werden, wenn die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Zwecke erreicht werden sollen. „Steinkohlenbergwerk" ist nämlich ein für die Abschnitte I bis III des Gesetzentwurfs entscheidender Grundbegriff. Er ist nicht nur für die Mitgliedschaft von Bedeutung, sondern vor allem auch für die Gewährung der Grundprämie, für bestimmte steuerliche Erleichterungen und für die Gewährung der Finanzierungshilfe.

Bei den Aufgaben gemäß Absatz 2 handelt es sich um Maßnahmen, die den Bereich eines Steinkohlenbergwerks, in der Mehrzahl der Fälle sogar den eines Unternehmens überschreiten werden. Hier kommt es im Gegensatz zu Absatz 1 nicht darauf an, daß die Mitglieder bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet haben; der Verband soll vielmehr in den Fällen, in denen dies geboten erscheint, von sich aus tätig werden („darauf hinwirken").

In Absatz 2 Nr. 1 sind die wohl wichtigste Maßnahme zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus und die geeignetsten Wege zu ihrer Verwirklichung angesprochen: Nämlich die Schaffung wirtschaftlicher arbeitender Födereinheiten durch Zusammenfassung, Neuaufschluß, Erweiterung des Felderbesitzes und durch Zusammenschluß von Unternehmen. Bei der Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken handelt es sich um die technische und betriebliche Zusammenfassung von mindestens zwei Steinkohlenbergwerken zu einer einzigen Schachtanlage. Der Aufschluß angrenzender Grubenfelder setzt nicht in jedem Falle den Erwerb fremder Felder voraus. Dieser Tatbestand ist vielmehr schon dann gegeben, wenn der Abbaubereich oder das Baufeld eines Steinkohlenbergwerks innerhalb der eigenen Bergbauberechtigung des Unternehmens erweitert wird. Unter Grubenfelder sind (bergrechtliche) Berechtigungen zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle zu verstehen.

Absatz 2 Nr. 2 enthält die Legaldefinition für „Stilllegung" und überträgt dem Verband eine Aufgabe, deren Bewältigung mangels ausreichender bergrechtlicher und sonstiger rechtlicher Handhaben bisher nicht in befriedigender Weise gelungen ist, nämlich die Beseitigung oder Einschränkung der Gefährdung von Steinkohlenbergwerken durch die aus anderen stillgelegten Steinkohlenbergwerken, vor allem aus Nachbarbergwerken eindringenden Wasser. Welches Ausmaß diese nachteiligen bergbaulichen Auswirkungen von Stillegungen haben können, ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß der größte Teil der Grubengebäude der Steinkohlenbergwerke im südlichen Ruhrgebiet in irgendeinem Horizont einmal durchschlägig gewesen ist und die dadurch entstandenen Verbindungen, obwohl sie abgedämmt wurden, mehr oder weniger wasserdurchlässig geblieben sind. Der Verband soll daher vor allem auf die Bildung von Pumpgemeinschaften der Mitglieder des Verbandes oder auf andere gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bewältigung des Wasserhaltungsproblems hinwirken.

Die Hauptaufgaben des Verbandes ergeben sich aus Absatz 3.

Satz 1 verweist auf das Darlehens- und Bürgschaftsprogramm (§ 15) sowie auf die Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken und von sonstigen Anlagen (§§ 16 bis 21; sogenannte negative Rationalisierung). Aus Satz 2 ergibt sich, daß der Verband gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern nur in den in den §§ 15 bis 21 genannten Fällen f i n a n z i e l l e Leistungen erbringen darf.

Zu §§ 3 bis 5 — Mitglieder, Selbstverwaltung, Verbandsorgane, Hauptsatzung

a) Bei der Festsetzung der Grenzen für die Pflichtmitgliedschaft (§ 3) mußte davon ausgegangen werden, daß nur bei größeren Unternehmen die Voraussetzungen vorhanden sind, um fühlbar und entscheidend an der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus mitwirken zu können. Dabei ist nicht nur die Möglichkeit der Durchführung positiver Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere die Schaffung größerer Födereinheiten, von Bedeutung, sondern auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, das in der Lage sein muß, sich an der Aufbringung der für die Bewältigung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel durch Beiträge zu beteiligen, ohne dadurch wesentlich in der Fortführung seiner Betriebe eingeschränkt zu werden. Für andere Unternehmen ist jedoch, wenn sie durch die Stillegung von Steinkohlenbergwerken einen Beitrag zur Gesundung des Bergbaus leisten, die Gewährung von Prämien vorgesehen (vgl. § 20).

   Mitglied wird nur, wer bei oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Steinkohlenbergwerk betreibt, das auch schon in den Jahren 1959 bis 1961 betrieben worden ist und dabei im Durchschnitt eine verwertbare Förderung von über 100 000 Tonnen im Jahr erbracht hat. Auf welcher Rechtsgrundlage das Mitglied das Steinkohlenbergwerk betreibt, ob auf Grund von Bergwerkseigentum oder auf Grund eines Pachtvertrages, ist gleichgültig. Die Mitgliedschaft

endet, wenn das Mitglied infolge Veräußerung oder Stillegung keines der in § 3 näher beschriebenen Steinkohlenbergwerke mehr betreibt.

Betreibt das Mitglied daneben noch kleinere Steinkohlenbergwerke, so ist dies insbesondere für das Stimmrecht (§ 7), die Aufbringung der Beiträge (§ 12) sowie für die Grundprämie und die Zusatzprämie (§§ 16 und 17) von Bedeutung.

b) § 4 stellt den Grundsatz für die Eigenschaft des Verbandes als Selbstverwaltungskörperschaft auf und führt alle Organe des Verbandes an. Neben der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sieht der Gesetzentwurf noch weitere Satzungen vor (vgl. §§ 12, 14, 17, 20 und 21).

c) § 5 legt den Mindesinhalt der Hauptsatzung fest. Die Hauptsatzung kann aber auch darüber hinaus noch die inneren Verhältnisse des Verbandes regeln, soweit das Gesetz nicht entgegensteht. Mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Organisation und für die Funktionsfähigkeit des Verbandes bedarf die Hauptsatzung der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

Zu den §§ 6 bis 11 — Verbandsversammlung, Stimmrecht, Verwaltungsrat, Vorstand

Die §§ 6 bis 11 regeln die innere Organisation des Verbandes sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Verbandsorgane.

a) Die aus den Mitgliedern des Verbandes bestehende Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) ist das Hauptorgan. Dies folgt aus § 6 Abs. 3. Die Verbandsversammlung beschließt danach nicht nur sämtliche Satzungen einschließlich der Beitragsordnung (§ 12) und entscheidet über die wichtigsten Finanzierungsgeschäfte des Verbandes, sondern sie kann sich auch in einer Satzung die Zuständigkeit in andern als in den in § 6 Abs. 3 genannten Fällen vorbehalten. Schließlich wählt sie den Verwaltungsrat (§ 8 Abs. 1 Satz 1), stellt den Haushaltsplan fest (§ 14 Abs. 1 Satz 1) und beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes (§ 6 Abs. 3 Satz 2).

Der Ausschluß der Stimmberechtigung für den Vorsitzenden des Vorstandes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und für die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gilt nur für deren Person. Soweit sie gleichzeitig ein Mitglied des Verbandes vertreten, muß das Stimmrecht dieses Mitglieds in der Verbandsversammlung durch eine andere Person ausgeübt werden. Vorschriften hierüber muß die Hauptsatzung enthalten (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2).

b) Von dem Grundsatz, daß jedes Mitglied nur eine Stimme hat (§ 7 Satz 1), wird bei einer verwertbaren Jahresförderung von mehr als jeweils 500 000 Tonnen abgewichen (§ 7 Satz 2); von einer Größenordnung ab also, die eine Erhöhung der Stimmenzahl rechtfertigt und vor allem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Stimmengewicht der einzelnen Mitglieder in der Verbandsversammlung und der Größe ihrer Unternehmen sicherstellt. Auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmen der Mitglieder jeweils im einzelnen festzustellen sind, bestimmt die Hauptsatzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 7). Sie muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, welche Stimmenzahl gilt, wenn die Verbandsversammlung stattfindet, ohne daß vorher noch eine Berechnung der verwertbaren Förderung des vorangeganenen Kalenderjahres durchgeführt worden ist oder möglich war.

c) Die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 1 Satz 1) soll sicherstellen, daß aus jedem der in Betracht kommenden Reviere, d. h. also dem Ruhr-, Aachener, Niedersächsischen, Saarländischen und Bayerischen Revier mindestens eine Person Mitglied werden kann (§ 8 Abs. 1 Satz 3) und daß andererseits ein nicht zu großes und damit noch arbeitsfähiges Organ gebildet wird. Hervorzuheben ist, daß zum Mitglied des Verwaltungsrates auch eine zur Vertretung einer V e r e i n i g u n g von Mitgliedern des Verbandes (z. B. Unternehmensverband Ruhrbergbau) berechtigte Person gewählt werden kann.

Die besondere Stellung, die der Vorsitzende des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 2 Satz 1) einnimmt, ergibt sich vor allem daraus, daß seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt (§ 8 Abs. 3).

Der Verwaltungsrat ist in erster Linie Überwachungsorgan gegenüber dem Vorstand (§ 9 Abs. 1). Dabei stehen ihm die Aufsichtsmittel nach § 9 Abs. 4 zur Verfügung. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Er entscheidet auch über die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen (§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 15).

Die Bildung des Kreditausschusses (§ 9 Abs. 2) ist in der Hauptsatzung zu regeln (§ 5 Abs. 1 Nr. 5). Da der Kreditausschuß keine für den Verband verbindliche Entscheidung zu fällen hat, sondern vom Verwaltungsrat lediglich angehört werden muß, ist er kein Organ des Verbandes. Dem Ausschuß nach § 9 Abs. 3 dagegen kann in einer Personalsache auch die Vertretung des Verbandes gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden (z. B. Abschluß eines Dienstvertrages, Festsetzung der Bezüge, Durchführung eines Rechtsstreits). Er ist daher auch ein Organ des Verbandes (§ 4 Abs. 2 Nr. 4).

d) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes (§ 11 Abs. 1). Er entscheidet über alle Maßnahmen, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Das gilt insbesondere für die Gewährung von Prämien nach den §§ 16 ff. Der Vorstand vertritt grundsätzlich den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 11 Abs. 2, Ausnahme: § 9 Abs. 5).

Die in § 10 Abs. 1 geregelte Zusammensetzung des Vorstandes geht von der Erwägung aus, daß der Vorstand als Exekutivorgan des Verbandes besonders aktiv und zügig arbeiten muß und daß

hierfür ein möglichst kleines Gremium am besten geeignet ist. Um eine wirkliche Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sicherzustellen, ist die Bestellung von Vertretern für sie — im Gegensatz zum Verwaltungsrat — nicht zwingend vorgeschrieben (§ 10 Abs. 1 Satz 3). Für die Mitgliedschaft beim Verwaltungsrat und beim Vorstand gilt der Grundsatz der Inkompatibilität (§ 10 Abs. 2). Hinsichtlich der Stellung des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) gilt das zu § 8 Abs. 3 Gesagte entsprechend (§ 10 Abs. 3 Satz 2). Da der Vorsitzende des Vorstandes die Verbandsversammlung leitet, ist der Vorstand verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die Beschlüsse der Verbandsversammlung mitzuteilen (§ 11 Abs. 3).

Zu § 12 — Beiträge

§ 12 Abs. 1 enthält zunächst den Grundsatz, daß der Finanzbedarf des Verbandes durch Beiträge der Mitglieder zu decken ist. Durch § 2 Abs. 3 ist sichergestellt, daß der Verband außer für seinen Personal- und Sachaufwand nur noch im Rahmen der §§ 15 bis 17, 20 und 21 Ausgaben haben kann. Für die Finanzgebarung des Verbandes gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Das Gesetz stellt in § 12 Abs. 2 Satz 1 lediglich einen Grundmaßstab für die Bemessung der Mitgliederbeiträge auf. Die Beitragsordnung kann im Rahmen des § 12 Abs. 2 Satz 2 eine andere Bemessung vorsehen. Dieser Ermächtigung sind jedoch Grenzen gesetzt: Einmal ist die Einführung eines anderen Maßstabes nur möglich, wenn und soweit dies ein gerechter Interessenausgleich unter den Mitgliedern erfordert. Hier käme, etwa im Zusammenhang mit Stillegungsprämien für Brikettfabriken nach § 21, eine Bemessung nach der Briketterzeugung oder nach Kohlenarten in Betracht. Auf diese Weise sind schutzwürdige Interessen der Mitglieder gewahrt. Zum anderen ergibt sich eine Grenze aus dem Sinn und im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des Gesetzes: Die Regelung in der Beitragsordnung darf nichts daran ändern, daß die Bewältigung der finanziellen Lasten des Verbandes grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinschaft der Mitglieder bleibt.

Mit Rücksicht auf das besondere Gewicht, das hiernach der Beitragsordnung zukommt, bedarf ihr Erlaß der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 12 Abs. 3 stellt eine möglichst reibungslose Beitreibung ausstehender Beiträge sicher.

Die für die Bemessung der Beiträge erforderlichen Auskünfte erhält der Verband auf Grund der Regelung in § 22 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. auch § 22 Abs. 2 und 8).

Zu § 13 — Öffentliche Mittel

Die einzige Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Finanzbedarf des Verbandes durch seine Mitglieder zu decken ist, stellt — unbeschadet der Vorfinanzierungsmöglichkeiten im Sinne von § 14 Abs. 4 (Aufnahme von Darlehen und Anleihen) — § 13 dar, der die bereits mehrfach erwähnte Beteiligung des Bundes in Höhe der Hälfte der vom Verband zur Gewährung der Grundprämie für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks benötigten Mittel (Absatz 1 erster Halbsatz) vorsieht. Nach § 13 Abs. 1 zweiter Halbsatz leistet der Bund jedoch erst dann eine Zahlung an den Verband, wenn dieser das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Grundprämie nachweist. Hierdurch wird dem Bund schon außerhalb seiner Aufsicht über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen und die Rechnungslegung des Verbandes die Nachprüfung einer ordnungsmäßigen Handhabung der §§ 16 und 20 ermöglicht und zur Pflicht gemacht; zugleich ist damit die Grundlage für die Rechnungsprüfung der Leistungen des Bundes an den Verband (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 5) geschaffen.

Die Befugnis des Bundes, auf seinen Anteil an den Grundprämien Vorschüsse zu leisten (§ 13 Abs. 2) steht in zwingender Wechselbeziehung zu der Befugnis des Verbandes, seinerseits gemäß § 16 Abs. 5 Vorschüsse auf die Grundprämien zu gewähren. Andererseits sind durch die Beschränkung dieser Befugnis auf den Bedarfsfall die Voraussetzungen für die Vorschußgewährung außerordentlich eng gefaßt. Auch hier hat der Verband das Vorliegen der Voraussetzungen seiner Zahlungspflicht zu beweisen.

Die Verpflichtung des Verbandes zur unverzüglichen Rückerstattung des Bundesanteils im Falle der Rückzahlung von Prämien (§ 19) oder von Vorschüssen hierauf (§ 16 Abs. 5) an den Verband (§ 13 Abs. 3) stellt sicher, daß diesem hieraus keine ungerechtfertigten Vorteile erwachsen können.

Zu § 14 — Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes

§ 14 enthält die Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung des Verbandes sowie für die Rechnungsprüfung seiner Finanzwirtschaft. Das Nähere hierüber und über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes soll eine nach Absatz 7 mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu erlassende Finanzordnung regeln.

Die Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 14 Abs. 1 bis 3) lehnen sich unter Aufnahme von Grundregeln der Reichshaushaltsordnung an die für den Bundeshaushalt nach den Artikeln 110 ff. GG geltenden Regeln an und stellen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung in den Vordergrund. Die Etathoheit liegt nach Absatz 1 bei der Verbandsversammlung, der der Vorstand den Entwurf des Haushaltsplanes rechtzeitig vorzulegen hat. Für die Zulässigkeit von Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben einerseits und den Nothaushalt andererseits gelten die gleichen strengen Voraussetzungen (Absatz 3).

Die Kreditaufnahme durch den Verband bedarf nach § 14 Abs. 4 einer durch den Haushaltsplan zu erteilenden Vollmacht. Etwaige Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzen (vgl. § 795 BGB in Verbindung mit dem Gesetz über die staatliche Ge-

nehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 147 —) bleiben unberührt. Außer seiner Bedeutung für den Haushalt bringt § 14 Abs. 4 die Emissionsfähigkeit des Verbandes zum Ausdruck.

Dem Gegenstand nach entspricht die Rechnungslegung des Verbandes nach § 14 Abs. 5 der Bundeshaushaltsrechnung (Geld- und Vermögensrechnung). Bei der Rechnungsprüfung hinsichtlich der Finanzwirtschaft des Verbandes (§ 14 Abs. 6) steht die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf der Grundlage besonderer Prüfungsrichtlinien im Vordergrund. Durch die Bestellung des Prüfers und den Erlaß der Prüfungsrichtlinien durch den Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof, dem im übrigen die Kontrolle darüber obliegt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf sowie für die Rückzahlung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf (§§ 16, 19 und 20) vorliegen, ist eine ordnungsgemäße Finanzkontrolle gewährleistet.

Das Nähere über die Gestaltung der Finanzwirtschaft des Verbandes einschließlich der Rechnungsprüfung soll eine besondere Satzung (Finanzordnung) regeln (§ 14 Abs. 7).

§ 14 Abs. 8 beseitigt die zur Zeit bestehenden Zweifelsfragen über die Rechtsgültigkeit der Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) jedenfalls für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und befreit den Verband von der Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235), dessen Anwendung im Hinblick auf die für die Bedürfnisse des Verbandes erschöpfende Regelung in diesem Gesetzentwurf überflüssig geworden ist.

Die Reichshaushaltsordnung gilt unbeschadet der Übernahme gewisser Grundregeln in das Gesetz insoweit als gemäß § 14 Abs. 7 Satz 2 ihre Abschnitte II und III über die Aufstellung und Ausführung des Haushalts solange entsprechende Anwendung finden, bis der Verband seine Finanzordnung erlassen hat.

Zu § 15 — Darlehen und Bürgschaften

Mit § 15 wird die Notwendigkeit der sogenannten positiven Rationalisierung im Steinkohlenbergbau in den Vordergrund gestellt. § 15 Abs. 1 Satz 1 geht dabei noch über den Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 und 2 hinaus, weil danach außer den in § 2 Abs. 1 und 2 aufgezählten inner- und übertrieblichen Rationalisierungsvorhaben auch die Finanzierung von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind, durch Gewährung von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften erleichtert werden kann. Erfaßt werden davon nicht nur Maßnahmen zur Rationalisierung von Aufbereitungsanlagen und von Anlagen zur Kohleveredelung wie Kokereien und Brikettfabriken, sondern auch Maßnahmen zur Förderung des Absatzes, wie der Bau von Blockheizwerken oder von Kraftwerken. Dieser, durch die Notwendigkeit der Verwirklichung eines umfassenden Anpassungsprogramms gerechtfertigte weite Anwendungsbereich hat es zugleich erforderlich gemacht, den Kreis der Begünstigten über die Mitglieder des Verbandes hinaus auszudehnen (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

Im Rahmen des § 15 wird der Verband in bürgerlichrechtlicher Form tätig (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 2).

§ 15 Abs. 2 enthält besondere Vorschriften über die Erleichterung der Feldesbereinigung im Steinkohlenbergbau durch Erwerb neuer Berechtigungen. Der Verband wird nämlich nach § 15 Abs. 2 angehalten, für Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs solcher Berechtigungen Bürgschaften zu übernehmen. Voraussetzung ist allerdings, daß mit dem Erwerb eine grundlegende Umstellung des Grubenbetriebes unter oder über Tage oder eine Erweiterung des Abbaubereichs eines Steinkohlenbergwerks ermöglicht wird. Diese Maßnahmen müssen der Rationalisierung dienen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 1). Da neu errichtete Steinkohlenbergwerke bereits allen technischen Erfordernissen zu entsprechen haben, Rationalisierungsmaßnahmen bei ihnen somit ausscheiden werden, kommen für § 15 Abs. 2 nur Steinkohlenbergwerke in Betracht, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben worden sind. § 15 Abs. 2 begünstigt der Größenordnung wegen nur Mitglieder des Verbandes. Das Mitglied muß sich gegenüber dem Verband verpflichten, alle die Verwirklichung der oben genannten Voraussetzungen in Frage stellenden Handlungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) und bei einem Verstoß hiergegen eine Vertragsstrafe gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b zu zahlen. Diese Verpflichtung ist erforderlich, weil die Durchführung der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen nicht Voraussetzung für die Übernahme der Bürgschaft ist. Außerdem soll sie verhindern, daß der Erwerb nur zum Zwecke der Weiterveräußerung durchgeführt wird.

§ 15 Abs. 2 schließt nicht aus, daß auch bei Nichtvorliegen seiner Voraussetzungen der Verband für den Erwerb einer neuen Berechtigung gemäß § 15 Abs. 1 eine Bürgschaft übernimmt oder Darlehen gewährt. Nur ist in diesem Falle der Verband in der Entscheidung freier als im Falle des § 15 Abs. 2.

§ 15 Abs. 3 Satz 1 stellt die Fünfjahresfrist für die aktive Tätigkeit des Verbandes sicher. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ist es möglich, daß das letzte Darlehen oder die letzte Bürgschaft des Verbandes erst 30 Jahre nach Entstehung des Verbandes ausläuft. Die höchstens 25jährige Laufzeit der Darlehen und Bürgschaften ist vorgeschrieben, weil einerseits längere Laufzeiten im Bergbau nicht üblich sind, andererseits aber zahlreiche Investitionsfälle zu erwarten sind, in denen die Höchstlaufzeit voraussichtlich in Anspruch genommen werden muß.

Das Volumen des Darlehens- und Bürgschaftsprogramms beträgt 1,5 Milliarden DM (§ 15 Abs. 4 Satz 1). Durch das Wort „insgesamt" in § 15 Abs. 4 Satz 1 wird sichergestellt, daß zurückgezahlte Dar-

lehensbeträge oder erloschene Bürgschaften das „noch freie Volumen" nicht wieder erhöhen können. Diese Vorschrift war einmal zum Schutze der Mitglieder, aber auch mit Rücksicht auf das oben erwähnte Bürgschafts- und Rückbürgschaftsprogramm der öffentlichen Hand erforderlich.

§ 15 Abs. 4 Satz 2 ist eine Schutzvorschrift für den Begünstigten, der nicht in der Lage sein wird zu erkennen, ob der dem Verband eingeräumte Rahmen mit dem ihm gewährten Darlehen oder der für ihn übernommenen Bürgschaft überschritten worden ist oder nicht.

Zu § 16 und § 18 — Grundprämie, Konzernklausel

§ 16 gewährt einen Rechtsanspruch auf Zahlung der Grundprämie. Die Entscheidung über den Anspruch ergeht durch Verwaltungsakt. Der Verband wird hier also hoheitlich tätig.

Der Anspruch auf die Grundprämie entsteht, wenn die Förderung eingestellt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und die Dienstbarkeit (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) eingetragen oder die Sicherstellung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 vorgenommen worden ist. Aus § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 einerseits sowie aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 16 Abs. 2 Satz 1 andererseits folgt, daß ein Anspruch auf Zahlung der Grundprämie nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr entstehen kann. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

a) § 16 gilt zunächst nur für Steinkohlenbergwerke von Mitgliedern (vgl. aber § 20). Dabei ist es jedoch gleichgültig, ob es sich um ein Steinkohlenbergwerk mit einer verwertbaren Förderung unter oder über 100 000 Tonnen im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 handelt. Begünstigt ist das Mitglied, welches das Steinkohlenbergwerk betrieben hat. Aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 folgt, daß die Zahlung der Grundprämie den Abschluß aller Stillegungsarbeiten, d. h. also die endgültige Einstellung des Betriebes des Steinkohlenbergwerks n i c h t zur Voraussetzung hat. In dieser Hinsicht entsteht der Anspruch auf die Prämie vielmehr bereits mit der Einstellung der Förderung. Mit „abbauwürdig" in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist — wie sich aus dem Sinn des Gesetzes ergibt — die wirtschaftliche Abbauwürdigkeit gemeint. Ihr Vorliegen ist nicht abstrakt, sondern auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk bezogen zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind in der Regel die Teile der Lagerstätte bis zu einer Tiefe von 1200 m zugrunde zu legen, weil die Vorratsberechnungen im Steinkohlenbergbau üblicherweise bis zu dieser Tiefenlage durchgeführt werden. Bei Pachtfeldern, bei denen die Befugnis zum Abbau bis zu einer bestimmten, nicht bis 1200 m reichenden Tiefe begrenzt ist, bildet diese Tiefenlage auch die Grenze für die Vorratsberechnung. Für die Frage der Erschöpfung wird das Verhältnis der nach Einstellung der Förderung noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte zu der Durchschnittsförderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks innerhalb eines der Stillegung vorausgegangenen angemessenen Zeitraumes von wesentlicher Bedeutung sein.

b) Die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 einzutragende, beschränkt persönliche Dienstbarkeit sichert den mit der Grundprämie verfolgten Zweck, nämlich die Einstellung der Gewinnung im bisherigen Abbaubereich und die Verhinderung der Benutzung der Schächte als Förderschächte für die Dauer von acht Jahren nach Einstellung der Förderung. Andere Arbeiten als Gewinnungsarbeiten und die Benutzung der Schächte als Wetter- oder Seilfahrtsschächte — z. B. für ein weiterbetriebenes Nachbarbergwerk — sollen erlaubt sein. Es bleibt auch dem Mitglied völlig überlassen, ob es die Kapazität des stillgelegten Steinkohlenbergwerks auf ein anderes Steinkohlenbergwerk verlagert oder nicht. Lediglich die unwirtschaftlich gewordene Förderung des stillzulegenden Steinkohlenbergwerks soll ausgeschaltet werden.

Von der Sicherstellung durch die Dienstbarkeit werden in zwei wichtigen Fällen Ausnahmen zugelassen: Einmal, wenn dies zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse, und zum anderen, wenn dies aus Gründen der Grubensicherheit erforderlich ist. Ist einer der beiden Gründe gegeben, so kann die zuständige Bergbehörde auf Grund der bergrechtlichen Vorschriften den Betriebszwang anordnen. Andere Möglichkeiten der Ausübung des Betriebszwanges sind nach § 43 ausgeschlossen. Mit dieser Regelung wird eine Kollision zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht vermieden.

Mit der Dienstbarkeit ist das dem Grundeigentum gleichgestellte Bergwerkseigentum zu belasten. Die Eintragung erfolgt im Berg(werks)-grundbuch.

Von der Eintragung der Dienstbarkeit kann nur dann abgesehen werden, wenn der Betreiber des Bergwerks nicht auch zugleich Bergwerkseigentümer ist und das Bergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betreibt (§ 16 Abs. 2 Satz 1). In diesen Fällen hat an die Stelle der rechtlichen Sicherung eine tatsächliche, technische Sicherstellung zu treten, die gewährleistet, daß eine Kohlengewinnung im bisherigen Abbaubereich praktisch nur noch auf die Weise möglich ist, wie sie vor der Errichtung des Bergwerks notwendig war, nämlich durch Neuaufschluß von der Oberfläche her.

Unter „Verfüllung von Grubenbauen" ist das Ausfüllen (Versetzen) der unterirdischen Hohlräume wie der Schächte oder Strecken mit taubem Gestein oder sonstigem geeigneten Material (Schutt, Kies, Sand usw.), unter einer „anderen technischen Maßnahme" z. B. das Zu-Bruch-Werfen oder -Schießen der Grubenbaue zu verstehen. Hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Ausrichtung und des Abbaues werden insbesondere die Lagerstätten- und Gebirgsverhältnisse sowie der Stand der dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk am nächsten gelegenen Grubenbaue der benach-

barten Steinkohlenbergwerke zu berücksichtigen sein. Da bei dieser Art der Sicherstellung eine Kollision zwischen Privatrecht und einer öffentlich-rechtlichen Anordnung (Betriebszwang) nicht auftreten kann, sind die die Dienstbarkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 inhaltlich beschränkenden zwei Ausnahmefälle in die Vorschrift über die Rückzahlung der Prämie (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) übernommen worden.

c) § 16 Abs. 1 Satz 2 enthält eine Fiktion des vor allem für die Einhaltung der Fristen in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 wichtigen Beginns einer Stillegung. Voraussetzung ist in jedem Falle das Vorliegen eines von dem Mitglied rechtswirksam gefaßten Stillegungsbeschlusses. Maßnahmen der in § 16 Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Art sind für den Beginn einer Stillegung nur dann maßgebend, wenn sie zeitlich n a c h dem Stillegungsbeschluß durchgeführt werden.

Eine r e c h t l i c h e Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere in der Entlassung von Arbeitnehmern oder in der Einreichung eines Abschlußbetriebsplanes bei der Bergbehörde. T e c h n i s c h e r Natur sind u. a. die Einstellung von Betriebspunkten oder die Einstellung der Aus- und Vorrichtung. Eine Maßnahme o r g a n i s a t o r i s c h e r Art wäre die Umsetzung von Arbeitskräften. Alle Maßnahmen müssen jedoch „wesentlich" sein; also z. B. nicht jede Entlassung, sondern erst die Entlassung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern werden hier für den Beginn der Stillegung von Bedeutung sein.

d) Die Definition des Begriffs „Abbaubereich" in § 16 Abs. 1 Satz 3 zeigt, daß dazu keineswegs das ganze zum Steinkohlenbergwerk gehörende Grubenfeld (Berechtigung), sondern nur der bereits durch Grubenbaue zu irgendeinem Zeitpunkt einmal aufgeschlossene Teil des Grubenfeldes rechnet. Der Abbaubereich ist daher nicht nur in horizontaler, sondern auch in vertikaler Richtung begrenzt. Diese Bestimmung stellt sicher, daß mit der Stillegung nicht alle noch wirtschaftlich gewinnbaren Kohlenvorräte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks aufgegeben werden müssen, sondern auch während der acht Jahre von benachbarten Steinkohlenbergwerken aus abgebaut werden können.

Mit der Vorschrift in § 16 Abs. 2 Satz 2 geht der Gesetzentwurf noch einen Schritt weiter, indem auch die Ausgliederung eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtet wird. Durch sie soll erreicht werden, daß bauwürdige Kohlenvorräte, die an der Markscheide eines Nachbarbergwerks liegen und von diesem aus ohne besonders hohe Aufwendungen aus- und vorgerichtet werden können, nicht endgültig aufgegeben werden müssen. In diesem Teil des Abbaubereichs wird aber nur die Kohlengewinnung, nicht aber die Benutzung der in diesem Teil etwa gelegenen Schächte als Förderschächte gestattet. Die Folge der Ausgliederung ist eine Minderung der Prämie. Die Minderung richtet sich nach dem Verhältnis der Kohlenvorräte in dem ausgegliederten Teil zu den Kohlenvorräten im gesamten Abbaubereich (§ 16 Abs. 4 Satz 2), gleichgültig ob die Ausgliederung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder nach Buchstabe b vorgenommen worden ist.

e) Der Versagungsgrund nach § 16 Abs. 3 soll das Mitglied zu einer Auslese unter den stillzulegenden Steinkohlenbergwerken nach dem Grad der Unwirtschaftlichkeit anhalten. Gemäß § 18 ist der anzustellende Vergleich auf alle Steinkohlenbergwerke eines Konzerns auszudehnen; allerdings nur insoweit, als sie innerhalb desselben Reviers belegen sind. Maßgebend ist dabei, daß das stillzulegende Bergwerk a u f w e i t e S i c h t das unwirtschaftlichste von allen Bergwerken ist, die das Mitglied betreibt. Es sind deshalb auch die voraussichtlichen zukünftigen Betriebsergebnisse zu berücksichtigen, während besonders günstige Ergebnisse in dem letzten Zeitraum vor der Stillegung — z. B. wegen Einstellung der Aus- und Vorrichtungsarbeiten — außer Betracht bleiben müssen. Diese zunächst einfach erscheinende Auslese innerhalb eines Konzerns kann jedoch andere schwerwiegende, bei der Entscheidung zu berücksichtigende Probleme aufwerfen. Deshalb ist § 16 Abs. 3 nicht als zwingender Versagungstatbestand ausgestaltet. Es sind Fälle denkbar, in denen die Rangfolge der Wirtschaftlichkeit mehrerer Steinkohlenbergwerke in Anbetracht besonderer Marktumstände (z. B. Mangellagen in bestimmten Kohlenarten) oder aus sozial-politischen Gründen nicht ausschlaggebend sein kann. Über die Versagung soll daher auch der Vorstand nicht allein, sondern nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung entscheiden können.

f) Der Betrag der Grundprämie (§ 16 Abs. 4 Satz 1) mußte so bemessen werden, daß er unter Berücksichtigung der nach einer Stillegung auf dem Steinkohlenbergwerk ruhenden Lasten und der durch die Stillegung entstehenden Kosten einen ausreichenden Anreiz zur Stillegung des betreffenden Steinkohlenbergwerks ausüben kann. Auf der anderen Seite durfte — wegen der gemeinschaftlichen Beitragsaufbringung — die Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder nur in vertretbarem Rahmen in Anspruch genommen werden. In beiderlei Hinsicht wird man unter Berücksichtigung der 50prozentigen Beteiligung des Bundes den Betrag von 25 DM nach den bisherigen Erfahrungen als angemessen ansehen können. Der Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 ist für die Errechnung des Gesamtbetrages der Grundprämie gewählt worden, weil dieser Zeitraum einmal einen nicht mehr beeinflußbaren und zum anderen einen für die Berechnung repräsentativen und genügend zeitnahen Maßstab gewährleistet.

Eine Zweckbindung der Prämie ist wegen des Anreizcharakters nicht vorgesehen und auch nicht zweckmäßig.

g) Da der Anspruch auf die Grundprämie frühestens mit der Einstellung der Förderung entsteht, vor

diesem Zeitpunkt aber u. U. erhebliche Mittel zur ordnungsmäßigen Abwicklung einer Stillegung benötigt werden, sieht § 16 Abs. 5 die Möglichkeit einer Vorschußzahlung vor. Die Voraussetzungen sind streng, damit für die Begünstigten keine ungerechtfertigten, mit der Prämienzahlung nicht zu vereinbarenden Vorteile (z. B. Zinsgewinne) entstehen können. Während nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für die Abwicklung einer Stillegung bis zur Einstellung der Förderung ein Zeitraum von 2 Jahren eingeräumt wird, fordert § 16 Abs. 5, daß die Förderung bereits nach einem halben Jahr seit Beginn der Stillegung eingestellt sein muß. Da in diesen Fällen die Möglichkeiten, innerhalb des Stillegungszeitraumes besonders günstige Betriebsergebnisse zu erzielen und damit die für eine reibungslose Durchführung der Stillegung erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen, nicht unerheblich eingeschränkt sein werden, erscheint die in das Ermessen des Verbandes gestellte Gewährung eines Vorschusses in angemessenem Umfang und zu einem nicht zu frühen Zeitpunkt (§ 16 Abs. 5 Satz 2) gerechtfertigt.

Treten die bei Vorschußgewährung noch zu erfüllenden Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf die Prämie nicht ein, so muß von dem Vorbehalt der Rückforderung des Vorschusses Gebrauch gemacht werden. Die Verzinsung nach § 16 Abs. 5 Satz 3 entspricht der in anderen Vorschriften des Gesetzentwurfs für Rückzahlungspflichten vorgesehenen Verzinsung (vgl. z. B. § 19 und § 21).

h) Da bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht übersehen werden kann, ob in Anbetracht der Marktentwicklung oder aus anderen Gründen der ordnungsmäßige Ablauf des notwendigen Anpassungsprozesses ein Festhalten an der Frist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 untunlich oder sogar unrichtig erscheint, wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, die Frist von zwei Jahren durch Rechtsverordnung um längstens ein weiteres Jahr zu verlängern.

Zu § 17 — Zusatzprämie

Die Gewährung der Zusatzprämie ist in das Ermessen des Verbandes gestellt. Sie kann nur neben der Grundprämie gewährt werden, d. h., neben den Voraussetzungen des § 17 müssen auch die Voraussetzungen des § 16 erfüllt sein. Nach § 17 darf das Mitglied aus Anlaß der Stillegung die Förderung in den weiter betriebenen Steinkohlenbergwerken seines Unternehmens nicht oder nur beschränkt erhöhen. Diese Folge ist zwangsläufig, wenn das Mitglied kein anderes als das stillgelegte Steinkohlenbergwerk mehr betreibt (§ 17 Abs. 1 Nr. 1). Schwieriger ist der Beweis in den Fällen, in denen das stillegende Unternehmen noch andere Steinkohlenbergwerke weiterbetreibt, zumal auch bei § 17 die Konzernklausel des § 18 gilt. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 ist in diesen Fällen sowohl an der Förderung als auch am Verbrauch und am Absatz festzustellen, ob und wenn ja, in welchem Umfange eine Erhöhung aus Anlaß der Stillegung eintreten wird. Die für das Vorliegen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Sicherheit wird generell nur bei einer entsprechenden Beschränkung eines Abnahmeanspruchs des stillegenden Mitglieds gegen seine Verkaufsgesellschaft (ganzer oder teilweiser Untergang der Quote im Kartell) gegeben sein. Welche sonstigen Sicherstellungen anzuerkennen sein werden, muß die vorgesehene Satzung des Verbandes regeln (§ 17 Abs. 3 Satz 1).

Nach dem der Zusatzprämie zugrunde liegenden Prinzip (Vergrößerung der Absatzchancen aller anderen Unternehmen durch Verzicht auf Verlagerung der Förderung auf andere Bergwerke des stillegenden Unternehmens) muß die Begünstigung eines einzelnen im Sinne von § 17 Abs. 2 einen zwingenden Versagungsgrund darstellen.

Die Höhe der Zusatzprämie sowie die näheren Einzelheiten zu § 17 hat eine Satzung des Verbandes zu regeln. Um das Beitragsrisiko der Mitglieder zu begrenzen, bestimmt § 17 Abs. 3 Satz 2, daß die Satzung so gestaltet sein soll, daß die Zusatzprämien den Betrag von insgesamt 100 Millionen DM nicht übersteigen werden.

Zu § 19 — Rückzahlung der Prämie

Rückzahlungsgründe für die Grund- und Zusatzprämie sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 die Gewährung auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben, die Beeinträchtigung der Dienstbarkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie die Aufnahme der Kohlengewinnung oder die Benutzung der Schächte als Förderschächte innerhalb von acht Jahren nach Einstellung der Förderung. In letzterem Falle gilt jedoch die auch für die Dienstbarkeit gemachte Einschränkung der Anordnung des Betriebszwanges zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit. Der Rückzahlungsgrund nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist nicht nur in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 (technische Sicherstellung einer Stillegung), sondern auch dann von Bedeutung, wenn eine nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragene Dienstbarkeit innerhalb der acht Jahre z. B. durch Zwangsversteigerung der belasteten Bergbauberechtigung erlöschen sollte. In bezug auf die Zusatzprämie gilt darüber hinaus noch der nachträgliche Eintritt der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 als Rückzahlungsgrund (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Aus § 19 Abs. 2 folgt, daß die Ausklammerung eines Teiles des bisherigen Abbaubereiches im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 2 auch noch nachträglich, d. h. also nach der Gewährung der Grundprämie, möglich ist. Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß im Zeitpunkt der Stillegung die Möglichkeiten einer späteren Einbeziehung von im Abbaubereich des Bergwerks noch anstehenden Kohlenvorräten in den Abbaubereich eines Nachbarbergwerks meist nicht übersehen werden kann. Im Falle der nachträglichen Ausklammerung eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs ist auch ein Teil der Prämie zurückzuzahlen, und zwar derselbe Betrag, der nach § 16 Abs. 4 Satz 2 von dem Gesamtbetrag der Grundprämie abzuziehen gewesen wäre. Zinsvorteile werden durch

§ 19 Abs. 2 Satz 2 vermieden oder möglichst gering gehalten.

Zu § 20 — Prämien für Nichtmitglieder

§ 20 Abs. 1 legt dem Verband die Pflicht auf, durch Satzung für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken von Nichtmitgliedern die Gewährung von Prämien in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Grund- und Zusatzprämie sowie über die Konzernklausel und die Rückzahlung der Prämien vorzusehen. Da sich der Bund auch an der Aufbringung der Grundprämien im Rahmen des § 20 beteiligt, bedarf die Satzung der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft (§ 20 Abs. 3).

Die Voraussetzungen für die Prämiengewährung erhalten gegenüber den §§ 16 und 17 folgende Modifikationen:

Es kommt nur die Stillegung von Steinkohlenbergwerken in Betracht, die in den dem Beginn der Stillegung vorangegangenen fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung gefördert haben. Diese Bestimmung ist notwendig, weil im Kleinbergbau zahlreiche, bei normaler Wirtschaftslage kaum lebensfähige Betriebe in Zeiten der Kohlenverknappung oder zur Befriedigung plötzlich aufgetretenen erhöhten Bedarfs aufgemacht wurden, deren Stilllegung vom Ziel und Zweck der Prämienaktion her gesehen (Gesundung des Steinkohlenbergbaus) nicht förderungswürdig erscheint. Ferner kann die Höhe der Grundprämie durch die Satzung niedriger festgesetzt werden, weil sowohl die Stillstandsbelastungen als auch die Stillegungskosten im Kleinbergbau in der Regel niedriger sind als im Großbergbau. Der Betrag der Grundprämie darf jedoch 10 DM nicht unterschreiten (§ 20 Abs. 1 Nr. 2).

Außerdem sieht § 20 Abs. 2 noch einen zwingenden Versagungstatbestand für die Grundprämie vor, der dem in § 17 Abs. 2 normierten Versagungsgrund mit einer Ausnahme entspricht. Die Voraussetzungen für die Versagung nach § 20 Abs. 2 sind nämlich nur dann erfüllt, wenn der Dritte, dem durch Vereinbarung die Möglichkeit zur Erhöhung von Verbrauch oder Absatz von Kohle verschafft wird, nicht Mitglied des Verbandes ist. Die Vorschrift hat im wesentlichen ihren Grund darin, daß die nicht aus öffentlichen Mitteln zu deckenden Beträge für die Grundprämie nach § 20 von den Mitgliedern und nicht von dem nach § 20 begünstigten Kreis der Unternehmer aufgebracht werden müssen. Steht also fest, daß keines der Mitglieder des Verbandes aus der Stillegung eine Chance zur Verbesserung der Absatzlage zu erwarten hat, so ist die Grundprämie zu versagen.

Zu § 21 — Prämien für sonstige Anlagen

Für die Stillegung der in § 21 genannten Anlagen stellt der Gesetzentwurf die Gewährung von Prämien in das Ermessen des Verbandes, weil eine Bereinigung der unwirtschaftlichen Produktionseinheiten auf diesem Gebiet nicht in gleichem Maße im öffentlichen Interesse liegt wie bei den Steinkohlenbergwerken.

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß für Aufbereitungsanlagen und Kraftwerke eine nicht unerhebliche Einschränkung gilt, denn nach § 21 Abs. 1 können nur die Stillegungen von Zechenaufbereitungsanlagen und von Zechenkraftwerken im engeren Sinne begünstigt werden. Der Zusammenhang mit nur einem Steinkohlenbergwerk muß räumlich und betrieblich eng sein, setzt jedoch nicht voraus, daß das Eigentum derselben Person zusteht. Bei Brikettfabriken und Kokereien kommt es dagegen auf einen derartigen Zusammenhang nicht an.

Die durch eine Satzung des Verbandes für entsprechend anwendbar zu erklärenden Vorschriften der §§ 16 und 18 sind den hier in Betracht kommenden Verhältnissen angepaßt.

Die nach § 21 Abs. 2 zu übernehmenden Pflichten des Prämienempfängers verfolgen denselben Zweck wie die Sicherstellung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (Dienstbarkeit) oder nach § 16 Abs. 2 Satz 1. Da bei den in § 21 genannten Anlagen aber die Standortgebundenheit keine so entscheidende Rolle spielt wie bei Steinkohlenbergwerken, soll sich der Empfänger der Prämie nicht nur verpflichten, den Betrieb der stillgelegten Anlage nicht wiederaufzunehmen, sondern auch keine neue Anlage derselben Art (z. B. ein Kraftwerk auf Heizölbasis) zu errichten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1).

Zu § 22 — Auskunftspflicht

Das in § 22 Abs. 1 festgelegte Recht des Verbandes ist notwendig, weil er die ihm im öffentlichen Interesse übertragenen Aufgaben nur dann zweckentsprechend erfüllen kann, wenn er alle für seine Arbeit wesentlichen Auskünfte und Unterlagen erhält. Die Auskunftspflicht der Mitglieder ist öffentlich-rechtlicher Natur und auf bestimmte Tatbestände beschränkt. Insbesondere hat der Verband kein Auskunftsrecht in bezug auf die wirtschaftliche Lage der Betriebe, wenn man von § 15 und § 16 Abs. 3 absieht.

Über das Auskunftsrecht im engeren Sinne hinaus muß der Verband aber auch die Möglichkeit haben, Unterlagen einzusehen, Betriebseinrichtungen zu besichtigen und Prüfungen vorzunehmen (§ 22 Abs. 2).

Auskünfte für die Beitragsbemessung spielen eine besondere Rolle (§ 22 Abs. 1 Nr. 3). Soweit sich ein Mitglied in dieser Hinsicht weigert, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, kann der Verband die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen (§ 22 Abs. 8).

§ 22 Abs. 4 trägt Besonderheiten im Steinkohlenbergbau Rechnung. Soweit nämlich der Verband die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch von Vereinigungen der Mitglieder erhalten kann, entfällt die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 22 Abs. 1 für die Mitglieder. Voraussetzung ist jedoch, daß die Vereinigung der Mitglieder zur Erfüllung der Pflichten bereit ist.

Für das Verwaltungsverfahren (Widerspruch gegen die Anforderung einer Auskunft) sieht § 22 Abs. 7

in Abweichung von § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Einsetzung eines besonderen Ausschusses beim Verband vor (vgl. § 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung). Auf die Mitglieder dieses Ausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung (Ausschließung von der Mitwirkung an der Entscheidung über den Widerspruch) entsprechende Anwendung.

Soweit Nichtmitglieder Anträge auf Gewährung von Prämien nach den §§ 20 oder 21 stellen, unterliegen sie gemäß § 22 Abs. 9 den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und der Absätze 2 bis 7.

Zu § 23 — Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband wird wegen der besonderen Wichtigkeit seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Kohlen- und Energiewirtschaft unmittelbar dem Bundesminister für Wirtschaft (§ 23 Abs. 1) übertragen.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde beschränken sich — von den einzelnen im Gesetz vorgesehenen Zustimmungsvorbehalten abgesehen — auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes (§ 23 Abs. 2 Satz 1). Die Rechte der Aufsichtsbehörde zur Unterrichtung sind umfassend (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3). Für Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die geltendes Recht verletzen, räumt § 23 Abs. 4 Satz 1 der Aufsichtsbehörde nur ein Beanstandungsrecht, nicht aber auch das Recht zur Ersatzvornahme ein. Entsprechendes gilt für Unterlassungen der Verbandsorgane (§ 23 Abs. 4 Satz 2). Die Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörde sind also auf ein Mindestmaß beschränkt. Nur dann, wenn diese Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, um eine ordnungsmäßige Erfüllung der dem Verband übertragenen Aufgaben sicherzustellen, und für den Fall, daß ein oder mehrere Verbandsorgane nicht funktionsfähig sind, weil sie nicht die vorgeschriebene Mindestzahl an Mitgliedern haben, steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, einen Beauftragten bis zur Wiederherstellung einer ordentlichen Verwaltung zu bestellen (§ 23 Abs. 5).

§ 24 — Vorläufiger Vorstand

§ 24 regelt die Vertretung des Verbandes während der Aufbauperiode bis zur Bestellung des Vorstandes nach § 10 Abs. 1. Da diese Bestellung nicht nur die Wahl des Verwaltungsrates durch die Verbandsversammlung, sondern auch den Erlaß der Hauptsatzung zur Voraussetzung hat, sieht § 24 als Überbrückungsmaßnahme zunächst die unverzügliche Bestellung eines Beauftragten durch die Aufsichtsbehörde vor (§ 24 Abs. 1 Satz 1). Der Beauftragte tritt an die Stelle des Vorstandes (§ 24 Abs. 2 Satz 3) bis die erste Verbandsversammlung, die er möglichst vor Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuberufen hat, den aus 3 Personen bestehenden v o r l ä u f i g e n Vorstand gewählt hat (§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2). Der vorläufige Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes, bis der (ordentliche) Vorstand nach § 10 Abs. 1 vom Verwaltungsrat bestellt worden ist.

Zu §§ 25 bis 28 — Ordnungswidrigkeiten, Handeln für einen anderen, Zuständige Verwaltungsbehörde, Verletzung der Geheimhaltungspflicht

a) Verletzungen der Pflichten nach § 22 sind gemäß § 25 als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Soweit von diesen Pflichten juristische Personen betroffen werden, bestimmt § 26 Abs. 1, daß § 25 auch für diejenigen gilt, die als vertretungsberechtigte Person handeln. Diesen Personen stehen die in § 26 Abs. 2 genannten Personen gleich.

   Da es sich bei dem Verband um eine b u n d e s - u n m i t t e l b a r e Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, sieht § 27 Satz 1 vor, daß nicht die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, sondern der Bundesminister für Wirtschaft Verwaltungsbehörde im Sinne von § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Änderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 27 Satz 2; § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

b) Dem besonderen Schutz der Auskunftspflichtigen dient die Geheimhaltungspflicht der mit der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes oder mit der Überwachung des Verbandes betrauten Personen, deren Verletzung nach § 28 unter Strafe gestellt ist. Die mit Strafe bedrohte Handlung ist Antragsdelikt (§ 28 Abs. 3).

Zu § 29 — Wegfall der Aufgaben, Auflösung des Verbandes

In der Bestimmung des § 29 Abs. 1 kommt zum Ausdruck, daß die als Hilfe zur Selbsthilfe des Bergbaus gedachte Errichtung des Verbandes nur als Übergangsmaßnahme geplant ist.

Da sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht wird übersehen lassen, auf welche Art und innerhalb welchen Zeitraumes die Geschäfte des Verbandes zweckmäßigerweise abzuwickeln sein werden, wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Auflösung des Verbandes zu regeln. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dabei die Grundsätze der Vorschriften über die Auflösung eines Vereins (§§ 45 ff. BGB) zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2).

ABSCHNITT II

Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung

Zu § 30 — Veräußerungsgewinn

§ 30 sieht eine steuerliche Begünstigung der Veräußerungsgewinne vor, die sich bei der im Rahmen der Rationalisiernug des Steinkohlenbergbaus erforderlichen Veräußerung von Wirtschaftsgütern ergeben. Die Gründe für diese Begünstigung sind

bereits unter II Nr. 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt worden.

Die Begünstigung besteht darin, daß die in den Wertansätzen der veräußerten Wirtschaftsgüter enthaltenen stillen Reserven, die nach dem allgemeinen Bilanzsteuerrecht bei der Veräußerung aufgedeckt und versteuert werden müssen, auf neuangeschaffte Wirtschaftsgüter übertragen oder in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden können. Der Veräußerungsgewinn wird dadurch zunächst neutralisiert. Er ist später in Form geringerer Abschreibungen auf die neuangeschafften Wirtschaftsgüter, in Form der Auflösung der Rücklage oder bei einer späteren Veräußerung der als Ersatz angeschafften Wirtschaftsgüter zu versteuern.

Die Möglichkeit der Übertragung der stillen Reserven der im Rahmen der Rationalisierung des Bergbaus veräußerten Wirtschaftsgüter auf Ersatzwirtschaftsgüter ist — dem Sinn und Zweck des Gesetzentwurfs entsprechend — nur insoweit vorgesehen, als die Ersatzwirtschaftsgüter zum Bergbauanlagevermögen gehören. Dabei ist die Übertragung auch bereits auf Anzahlungen für solche Wirtschaftsgüter zugelassen. Soweit keine neuen Wirtschaftsgüter des Bergbauanlagevermögens angeschafft werden — das wird insbesondere bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks vorkommen —, kann nur die steuerfreie Rücklage gebildet werden.

Zum Bergbauanlagevermögen gehören in erster Linie die dem Steinkohlenbergbau, d. h. der Gewinnung von Kohle, der damit zusammenhängenden Kohlenveredelung und dem damit im Zusammenhang stehenden Kohlentransport und Kohlenhandel unmittelbar dienenden oder zu dienen bestimmten Wirtschaftsgüter. Im Interesse der Absatzsicherung der Kohle sollen auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, in die Rationalisierungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese Kraftwerke werden deshalb ebenfalls zum Bergbauanlagevermögen gerechnet. Zu den begünstigten Kraftwerken gehören nicht nur die Zechenkraftwerke im engeren Sinne (vgl. § 21) und die sonstigen Zechenkraftwerke, d. h. die Kraftwerke eines Bergwerksunternehmens, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem oder mehreren Steinkohlenbergwerken betrieben werden und vornehmlich der Versorgung der Betriebe dieses Unternehmens dienen, sondern auch die sogenannten Gruppenkraftwerke, die überwiegend Strom für fremde Verbraucher, insbesondere die öffentliche Versorgung erzeugen. Gruppenkraftwerke werden in der Regel in der Form selbständiger Gesellschaften betrieben, an denen sich ausschließlich Unternehmen des Steinkohlenbergbaus beteiligt haben, um die in ihren Steinkohlenbergwerken geförderte Kohle in dem Kraftwerk zu verwerten. Als Bergbauanlagevermögen gelten ferner Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Anlagevermögen zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau und den zuvor genannten Kraftwerken dient oder zu dienen bestimmt ist.

Die in § 30 vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen sollen die Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus fördern. Sie kommen deshalb nur für solche Veräußerungsvorgänge in Betracht, die als Rationalisierungsmaßnahmen anzusehen sind. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Veräußerungen eine Folge der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks sind, so auch bei der Veräußerung von Grundstücken sowie von Wohngebäuden, die der Unterbringung der auf der stillgelegten Schachtanlage beschäftigten Arbeitnehmer dienten. Darüber hinaus können aber auch solche Veräußerungen der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus dienen und damit begünstigt werden, die dazu führen, daß der Erwerber die folgenden Möglichkeiten erhält:

a) mehrere Steinkohlenbergwerke zu einer einheitlichen großen Zentralschachtanlage zusammenzufassen;

b) das Grubenfeld eines Steinkohlenbergwerks durch Einbeziehung eines angrenzenden Grubenfeldes oder Feldesteiles zu erweitern;

c) den Kreis der von ihm geförderten Kohlenarten (Kohlen mit unterschiedlichem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen, z. B. Anthrazit mit einem äußerst niedrigen Gehalt, Kokskohle mit einem mittleren Gehalt und Gasflammkohle mit einem äußerst hohen Gehalt an solchen Bestandteilen) und Kohlensorten (Kohlen unterschiedlicher Korngröße) zu erweitern oder zu verbessern;

d) die Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie Kokereien oder Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, dadurch wesentlich besser ausnutzen zu können, daß z. B. neuzeitliche, wirtschaftlich arbeitende Anlagen erworben und veraltete, unwirtschaftliche Anlagen eingeschränkt oder stillgelegt werden;

e) bei einem Unternehmen mit einem erheblichen Kohlenverbrauch die eigene Kohlengrundlage durch den Erwerb von Schachtanlagen oder, soweit das Unternehmen bereits im Bergbau tätig ist, durch den Erwerb weiterer Schachtanlagen oder Grubenfelder zu sichern oder zu erweitern.

Ob auch der Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft eine Rationalisierungsmaßnahme darstellt, hängt in erster Linie von der Art der Gesellschaft ab, an der die Beteiligung besteht. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nur dann begünstigt werden, wenn das Anlagevermögen der Beteiligungsgesellschaft zu mindestens zwei Drittel Bergbauanlagevermögen ist.

Entsprechendes gilt, wenn nicht einzelne Wirtschaftsgüter, sondern ein ganzer Betrieb oder Teilbetrieb veräußert wird.

Um sicherzustellen, daß die steuerlichen Vergünstigungen nur für tatsächliche Rationalisierungsmaßnahmen gewährt werden, wird ihre Inanspruchnahme von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung abhängig gemacht.

Soweit die stillen Reserven, die bei den Veräußerungen im Rahmen der begünstigten Rationalisierungsmaßnahmen aufgedeckt worden sind, nicht so-

fort auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen, sondern in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden, kann die Übertragung auf ein Ersatzwirtschaftsgut noch in den folgenden vier Wirtschaftsjahren unter entsprechender Auflösung der Rücklage vorgenommen werden, wenn in diesen Jahren Neuanschaffungen vorgenommen werden. Eine nach Ablauf der ersten vier Jahre noch vorhandene Rücklage ist in den dann folgenden Jahren mit mindestens 12,5 vom Hundert jährlich gewinnerhöhend aufzulösen.

Bei den Vergünstigungen des § 30 handelt es sich um rein steuerliche Maßnahmen. Sie sind deshalb unabhängig von der handelsrechtlichen Bilanzierung zulässig.

Auf Grund der Erklärung der Bundesregierung vom 16. Mai 1962 vor dem Deutschen Bundestag konnte mit der Schaffung steuerlicher Vergünstigungen bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau gerechnet werden. Die Begünstigungen des § 30 sollen deshalb für Veräußerungsgewinne zugelassen werden, die nach dem 15. Mai 1962 entstanden sind. Da der Sinn und Zweck des Gesetzes darin bestehen soll, die Lage im deutschen Steinkohlenbergbau in absehbarer Zeit zu verbessern, ist die Begünstigung auf die Zeit bis Ende 1968 beschränkt worden.

Zu § 31 — Behandlung der Grund- und Zusatzprämien bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die nach Abschnitt I des Gesetzentwurfs vorgesehenen Prämien, die zur Erleichterung der Stillegung von Steinkohlenbergwerken, Brikettfabriken, Kokereien, Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken gewährt werden, sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die den Gewinn erhöhen. Die sofortige Besteuerung dieser Gewinne würde den Zweck der Prämienzahlungen, die Stillegung zu erleichtern, beeinträchtigen. § 31 sieht daher vor, daß der sich aus der Prämienzahlung ergebende Gewinn — ähnlich wie der Veräußerungsgewinn nach § 30 — dadurch neutralisiert wird, daß bei neuangeschafften Wirtschaftsgütern entsprechende stille Reserven gebildet werden können oder daß der Gewinn in eine steuerfreie Rücklage eingestellt wird.

Zu den „Prämien aus anderen Mitteln", die den Prämien aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 „gleichartig" sind, gehören die Prämien, die Bergwerksunternehmen oder Vereinigungen von Bergwerksunternehmen für Stillegungen, die in der Zeit zwischen dem 15. Mai 1962 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorgenommen worden sind, aus eigenen Mitteln beigesteuert haben.

Zu § 32 — Steuerfreiheit der Finanzierungshilfe zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe

Es würde dem Sinn und Zweck der Finanzierungshilfe, die nach § 37 zur Ablösung der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe im Fall der Stillegung von Steinkohlenbergwerken gezahlt werden soll, widersprechen, wenn sie auch zu den Steuern vom Einkommen und Ertrag herangezogen und damit dem Unternehmen teilweise wieder entzogen würde. § 32 stellt die bezeichneten Finanzierungsbeihilfen deshalb steuerfrei. Als Folge der Steuerfreiheit bei Zufluß der Beihilfe darf ein etwa wieder zurückzuzahlender Betrag (z. B. weil in dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk binnen acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung wiederaufgenommen wird — vgl. zu § 41) dann nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Zu § 33 — Umwandlung

§ 33 sieht als Ergänzung zu den steuerlichen Begünstigungen für die im Rahmen der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus erforderlichen Veräußerungen von Wirtschaftsgütern nach § 30 auch steuerliche Erleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vor, wenn ihr Anlagevermögen zu mindestens zwei Drittel aus Bergbauanlagevermögen besteht und die Umwandlung in bestimmter Weise der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus dient.

Nach Abschnitt I des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. Dezember 1956 kann eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft unter bestimmten Voraussetzungen durch Beschluß der Hauptversammlung in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Abwicklung auf ihren Allein- oder Hauptgesellschafter, der wiederum eine Kapitalgesellschaft sein kann, übertragen wird. Die Vermögensübertragung wird mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister wirksam; gleichzeitig erlischt die umgewandelte Kapitalgesellschaft. Danach wäre die umgewandelte Kapitalgesellschaft noch bis zur Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister steuerpflichtig. Es müßte dann für sie noch eine Bilanz auf den Tag der Handelsregistereintragung aufgestellt werden, um ihren Gewinn bis zum Erlöschen der Steuerpflicht zu erfassen. Die Umwandlung wird jedoch auf der Grundlage der auf einen vor dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung liegenden Stichtag aufgestellten Umwandlungsbilanz durchgeführt. Um zu vermeiden, daß für die umzuwandelnde Gesellschaft neben der Umwandlungsbilanz noch eine besondere Schlußbilanz für den Zeitpunkt ihres tatsächlichen Erlöschens aufgestellt werden muß, wird in § 33 Abs. 1 für die Besteuerung der umgewandelten Kapitalgesellschaft und des übernehmenden Gesellschafters bestimmt, daß die Umwandlung als am Stichtag der Umwandlungsbilanz vollzogen gilt.

Die Umwandlung würde nach dem bestehenden Recht bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven führen. Gleichzeitig müßte der übernehmende Gesellschafter den Unterschied zwischen dem bisherigen Buchwert der Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft und dem Wert ihres Vermögens, das er infolge der Umwandlung anstelle der Anteile übernimmt, als Umwandlungsgewinn versteuern. Diese Besteuerung bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft und bei dem übernehmenden Gesellschafter würde Umwandlungen, die im Rahmen der Ziele des Gesetzentwurfs erforderlich sind, stark

hemmen. § 33 Abs. 2 sieht deshalb für diese Umwandlungen eine Milderung der sich bei der Umwandlung ergebenden steuerlichen Belastungen vor, indem bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf die Besteuerung der stillen Reserven verzichtet und bei dem übernehmenden Gesellschafter die Bildung einer steuerfreien Rücklage zugelassen wird. Die steuerfreie Rücklage kann — wie schon die steuerfreie Rücklage zur Neutralisierung der Veräußerungsgewinne nach § 30 — in den folgenden vier Wirtschaftsjahren auf neuangeschaffte Wirtschaftsgüter des Bergbauanlagevermögens übertragen werden. Soweit die Rücklage dadurch nicht verbraucht wird, ist sie in den folgenden acht Wirtschaftsjahren gewinnerhöhend aufzulösen.

Der übernehmende Gesellschafter muß als Folge des Verzichts auf die Realisierung der stillen Reserven bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter, die er von ihr übernimmt, mit ihren bisherigen Buchwerten fortführen. Es ist möglich, daß die Summe dieser Buchwerte niedriger ist als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem übernehmenden Gesellschafter zu Buch stehen. Die Fortführung der Buchwerte würde in diesem Fall bei dem übernehmenden Gesellschafter zu einem buchmäßigen Verlust führen, der ihn aber insoweit nicht sofort belastet, als in den Buchwerten der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft stille Reserven enthalten sind. § 33 Abs. 2 schreibt deshalb vor, daß der übernehmende Gesellschafter zunächst einen entsprechenden Ausgleichsposten in seine Bilanz einsetzen muß, der in den folgenden zwölf Wirtschaftsjahren zu Lasten des Gewinns aufzulösen ist. Das bedeutet praktisch eine Verteilung des bezeichneten Verlustes auf zwölf Jahre. Soweit in den Buchwerten der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft keine stillen Reserven enthalten sind, ist ein sich durch die Fortführung dieser Buchwerte bei dem übernehmenden Gesellschafter ergebender buchmäßiger Verlust nach allgemeinen bilanzrechtlichen Grundsätzen sofort abzugsfähig.

Durch die Umwandlung sollen die verschiedenen Sonderabschreibungsmöglichkeiten, die der umgewandelten Kapitalgesellschaft zustanden, nicht beeinträchtigt werden. § 33 Abs. 3 gestattet deshalb, daß der übernehmende Gesellschafter die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft bis zur Umwandlung nicht ausgenutzten Sonderabschreibungen noch für sich in Anspruch nehmen kann. Er darf aber für die Wirtschaftsgüter, die er von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommen hat, nicht noch einmal Sonderabschreibungen vornehmen, wenn die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese bereits voll ausgenutzt hat.

Haben zwischen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und dem übernehmenden Gesellschafter Darlehensforderungen und Darlehensschulden im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes bestanden, so führt die Umwandlung zur Vereinigung von Forderung und Schuld und damit zu ihrem Erlöschen. Ein sich dabei ergebender Gewinn — soweit die Forderung wertberichtigt war, entsteht beim Zusammenfallen von Forderung und Schuld ein Gewinn — gehört zum Umwandlungsgewinn des übernehmenden Gesellschafters, für den er, wie schon oben ausgeführt, eine steuerfreie Rücklage bilden kann. Sind die 7 c-Darlehen nach dem 31. Dezember 1954 gegeben worden, so konnte der Darlehensgeber neben der Wertberichtigung (Abzinsung) der Darlehensforderung noch 25 vom Hundert der Darlehensforderung besonders vom Gewinn absetzen. Dieser sogenannte Bonus ist nach § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1961 nachzuversteuern, wenn das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird. Da die Umwandlung zum Erlöschen der zwischen den Umwandlungspartnern bestehenden 7 c-Darlehen führt, würde dabei zugleich die Nachversteuerung des Bonus ausgelöst werden. Hierin liegt eine Härte, da eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens von den Umwandlungspartnern nicht beabsichtigt war. Um diese Härte zu mildern, sieht § 33 Abs. 4 vor, daß der an sich nachversteuerungspflichtige Betrag um je 10 vom Hundert für jedes seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag verstrichene volle Jahr zu ermäßigen ist.

Wie schon im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, soll nicht die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, die den Steinkohlenbergbau betreiben, allgemein begünstigt werden, da dann auch die reine Machtkonzentration gefördert würde. Es sollen vielmehr nur die Umwandlungen begünstigt werden, die der besonderen Zielsetzung des Gesetzentwurfs entsprechen, nämlich die Stillegung überschüssiger Förderkapazitäten und die Rationalisierung im Steinkohlenbergbau zu erleichtern und zu fördern. § 33 Abs. 5 knüpft deshalb die steuerlichen Umwandlungsbegünstigungen an die Voraussetzung, daß die Umwandlung der Stillegung von Steinkohlenbergwerken oder einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Rationalisierungszwecke dient. Daß das letztere tatsächlich der Fall ist, muß durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die für die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen gelten nach § 33 Abs. 6 in gleicher Weise für die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft.

Zu § 34 — Umsatzsteuer

Die Vergünstigungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer sind im § 34 zusammengefaßt. Die danach vorgesehenen Befreiungen werden im wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie die ertragsteuerlichen Begünstigungen. Die Anpassung an die Ertragsteuern erschien geboten, weil die Frage, welche Rationalisierungsmaßnahmen förderungswürdig sind, für diese Steuerarten eine einheitliche Beurteilung erfordert. Die Nummer 1 des § 34 befreit dementsprechend die in § 30 Abs. 2 bezeichneten Veräußerungen, sofern die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Nr. 2 und 3 erfüllt sind. Die Stillegungen von Steinkohlenbergwerken oder sonstigen Anlagen sind nach § 34 Nr. 2 und 3 nur insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als dafür die in diesen Vorschriften aufgeführten Prämien oder eine Finanzierungshilfe nach § 37 gewährt werden. Wegen des Begriffs „gleichartige Prämien" ver-

gleiche die Erläuterung zu § 31. Die Übertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft ist nach § 34 Nr. 4 von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie bei einer nach § 33 Abs. 1, 5 und 6 begünstigten Umwandlung vorgenommen wird.

Zu § 35 — Gesellschaftsteuer

Um die vorgesehenen Maßnahmen zu fördern, erschien es geboten, auch auf die Erhebung der Gesellschaftsteuer zu verzichten, soweit sie auf Vorgänge entfällt, die durch diese Maßnahmen veranlaßt werden. Da die Steuerpflicht bei der Gesellschaftsteuer gegebenenfalls erst nach Durchführung der Maßnahmen eintreten kann (z. B. die spätere Eintragung einer rechtzeitig beschlossenen begünstigten Kapitalerhöhung), ist insoweit eine Frist über den 31. Dezember 1968 hinaus erforderlich, die am 31. Dezember 1969 enden soll.

Zu § 36 — Steuerbefreiung des Rationalisierungsverbandes

In Anbetracht der vom Verband wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Aufgaben erscheint es notwendig, ihn von allen in Frage kommenden Steuern zu befreien. Die Auswirkungen dieser Steuerbefreiungen dürften unerheblich sein, da die Tätigkeit des Verbandes weder auf Gewinn- oder Überschußerzielung, noch auf Vermögensansammlung gerichtet ist.

ABSCHNITT III

Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

Zu § 37 — Anwendungsbereich

Durch die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks entsteht dem Unternehmen ein erheblicher Vermögensverlust. Dennoch müssen die auf die Steinkohlenbergwerke entfallenden Lastenausgleichsabgaben (Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe) nach dem Lastenausgleichsgesetz bis zum Ende ihrer Laufzeit (bei der Vermögensabgabe bis zum 31. März 1979, bei der Kreditgewinnabgabe bis zum 31. Dezember 1973) weiter erhoben werden, da diese Abgaben nach den Verhältnissen am 21. Juni 1948 veranlagt worden sind und durch spätere Änderungen im Vermögen grundsätzlich nicht mehr berührt werden.

Ein Erlaß der in der Hauptsache in Betracht kommenden Vermögensabgabe wird bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks nach der Verwaltungsanordnung über den Erlaß von Vermögensabgabe und Soforthilfeabgabe aus Billigkeitsgründen vom 19. Juli 1954 (Bundessteuerbl. I S. 380) im allgemeinen nicht möglich sein. Der in dieser Verwaltungsanordnung geforderte Vermögensverlust von mehr als 40 vom Hundert wird nämlich in aller Regel nicht eintreten, weil er nicht auf das einzelne Steinkohlenbergwerk, sondern auf das ganze Unternehmen bezogen ermittelt werden muß. Wenn ein Unternehmen aber — wie dies überwiegend der Fall ist — mehrere Steinkohlenbergwerke und Anlagen zur Kohlenveredelung und -verarbeitung umfaßt, wird es ein unwirtschaftliches Steinkohlenbergwerk nicht stillegen, sondern weiterbetreiben, solange die jährlichen Verluste geringer sind als die zu zahlenden Lastenausgleichsabgaben. Da die nach Abschnitt I des Gesetzentwurfs vorgesehenen Prämien für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks in der Regel noch nicht einmal die allgemeinen Stillegungs- und Stillstandskosten werden decken können, wäre somit ohne eine befriedigende Regelung auf dem Gebiet des Lastenausgleichs der mit der Gewährung der Prämien verfolgte Zweck kaum zu erreichen. Es erscheint deshalb geboten, den Unternehmen in den Fällen der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks eine Finanzierungshilfe aus öffentlichen Mitteln für die Entrichtung der auf die stillgelegte Anlage entfallenden Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe zu gewähren.

Die Finanzierungshilfe kann nur auf Antrag gewährt werden. Da der Zeitpunkt der Antragstellung für die Höhe der Finanzierungshilfe und ihre Berechnung maßgebend ist (vgl. § 39 Abs. 1, § 40), muß vorgesehen werden, daß der Antrag nicht vor dem Beginn der Stillegung gestellt werden kann. Dadurch soll verhindert werden, daß u. U. — bei vorzeitiger Antragstellung — Abgabebeträge in die Finanzierungshilfe einbezogen werden, die schon vor dem Beginn der Stillegung fällig geworden waren.

Zu § 38 — Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe sind im wesentlichen denjenigen für die Gewährung der Grundprämie nach § 16 mit den sich aus der Festsetzung des Stichtages vom 1. Januar 1960 für die Einstellung der Förderung ergebenden Änderungen angepaßt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2). Zu diesen Voraussetzungen tritt die Notwendigkeit der Durchführung einer Teilablösung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 hinzu.

Die Vermögensabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind mit laufenden Vierteljahresraten bis 1979 (bzw. 1973) zu entrichten. Es wäre unzweckmäßig, die Finanzierungshilfe diesem Zahlungsmodus anzupassen und sie etwa vierteljährlich in der noch bevorstehenden langen Laufzeit der Abgaben den Unternehmen auszuzahlen. Es muß eine Regelung gefunden werden, die in jedem in Betracht kommenden Einzelfall die sofortige Erledigung ermöglicht. Deshalb ist eine Ablösung jenes Teiles der Vierteljahresraten vorgesehen, für deren Entrichtung die Finanzierungshilfe gewährt wird.

Die Teilablösung nach § 199 des Lastenausgleichsgesetzes bedeutet die Vorausentrichtung eines entsprechenden Teils aller noch nicht fälligen Leistungen auf die Abgaben abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen (Zinssatz z. Z.: 6,5 vom Hundert).

Zu § 39 — Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe

Bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks ist nicht das ganze in dieser Anlage investierte Vermögen verloren; ein Teil bleibt wirtschaftlich verwertbar. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß die Finanzierungshilfe sich auch nur auf einen Teil der auf die stillgelegte Anlage entfallenden Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe erstreckt. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß dem Unternehmen etwa ein Drittel der Werte des stillgelegten Bergwerks erhalten bleibt und daß demgemäß das Unternehmen ein Drittel der darauf entfallenden Abgaben aus eigenen Mitteln weiter entrichten muß. Es wird daher die Teilablösung in Höhe von zwei Dritteln der Abgaben verlangt (§ 39 Abs. 1). In Höhe dieses Betrages wird die Finanzierungshilfe gewährt (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1).

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Feststellung desjenigen Teilbetrages der vom Gesamtvermögen berechneten Vermögensabgabe, der auf das stillgelegte Bergwerk entfällt. An sich müßten zu diesem Zweck sämtliche Aktiven und Passiven des Vermögens des Unternehmens auf den Betrieb der stillgelegten Anlage einerseits und auf die übrigen Betriebsteile andererseits aufgeteilt werden. Dies ist jedoch praktisch unmöglich. Es wird sich im Einzelfall kaum feststellen lassen, zu welchen Betriebsteilen z. B. das Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten gehören. Feststellbar ist dagegen das Anlagevermögen, das ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk diente. Als Aufteilungsmaßstab ist deshalb das Wertverhältnis dieses Anlagevermögens zum gesamten Anlagevermögen des Unternehmens vorgesehen (§ 39 Abs. 2).

Die Vermögensabgabe ist auf der Grundlage des am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenen Gesamtvermögens veranlagt worden. Es empfiehlt sich daher, bei der Aufteilung grundsätzlich von dem der Abgabe unterliegenden Vermögen vom 21. Juni 1948 und dem sich daraus ergebenden ursprünglichen Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe auszugehen. Lediglich in den Ausnahmefällen, in denen es nach dem 21. Juni 1948 zu einer Entflechtung, zu einer Fusion oder zu einem Erwerb des jetzt stillgelegten Steinkohlenbergwerks gekommen ist, ist ein Zurückgehen auf den 21. Juni 1948 nicht möglich. Der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag und das der Abgabe unterliegende Vermögen des früheren Eigentümers kann bei dem jetzigen Eigentümer, der die Anlage stillegt, im allgemeinen nicht mehr festgestellt werden. Für diese Fälle ist vorgesehen, bei der Aufteilung von dem vom jetzigen Eigentümer im Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichtenden Vierteljahrsbetrag und von dem an diesem Zeitpunkt geltenden steuerlichen Einheitswert seines Betriebsvermögens auszugehen (§ 39 Abs. 2 Satz 2). Bei der Kreditgewinnabgabe kann nicht wie bei der Vermögensabgabe von einem auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk „entfallenden" Teil der Abgabe gesprochen werden. Bemessungsgrundlage der Kreditgewinnabgabe ist nicht das Vermögen, sondern der Schuldnergewinn aus der Umstellung der RM-Verbindlichkeiten auf DM nach Abzug der entsprechenden Gläubigerverluste und bestimmter Betriebsverluste. Die Kreditgewinnabgabe soll ebenfalls in die Finanzierungshilfe einbezogen werden. Es muß sich jedoch um eine Abgabeschuld handeln, die im Rahmen des gewerblichen Betriebs entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte (§ 39 Abs. 4). Wenn z. B. ein Unternehmen, das Kreditgewinnabgabe schuldet, ein Steinkohlenbergwerk von einem Unternehmen, das keine solche Abgabe schuldet, erworben hat und diese Anlage stillegt, so besteht kein Anlaß, eine Finanzierungshilfe zu gewähren. In diesem Fall steht die Kreditgewinnabgabe in keiner Beziehung zu dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk. Anders wäre es, wenn auch der Veräußerer eine Kreditgewinnabgabe schuldet und ein Teil dieser Abgabe beim Erwerb des Steinkohlenbergwerks auf den Erwerber übergegangen wäre.

Die Teilablösung der Lastenausgleichsabgaben ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe. Sie müßte also durchgeführt worden sein, bevor über den Antrag auf Gewährung der Finanzierungshilfe entschieden wird; in jedem Fall aber müßte das Finanzamt vorher einen Ablösungsbescheid erteilt haben. Würde der Antrag später abgelehnt werden, so müßte der Ablösungsbescheid aufgehoben werden können. Dies stößt auf Schwierigkeiten, wenn der Bescheid inzwischen rechtskräftig geworden ist. Es ist deshalb der Ablösung ein besonderes Verfahren vorgeschaltet worden, in dem zunächst der abzulösende Teil der Abgaben lediglich festgestellt wird (§ 39 Abs. 3). Durch dieses Verfahren wird erreicht, daß der Ablösungsbescheid selbst erst im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag erteilt zu werden braucht (vgl. § 42 Abs. 3) und daß ein etwaiges Rechtsmittelverfahren über die Höhe des abzulösenden Teilbetrages unabhängig von der Ablösung bereits gegen den Feststellungsbescheid durchgeführt werden kann.

Zu § 40 — Höhe und Aufbringung der Finanzierungshilfe

Die Finanzierungshilfe soll in Höhe des Ablösungsbetrages für zwei Drittel der auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallenden Abgabeleistungen gewährt werden (vgl. zu § 39). Dieser Betrag umfaßt die künftig, d. h. vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende der Laufzeit fälligen Abgabebeträge (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2).

Darüber hinaus ist vorgesehen, auch bereits fällig gewesene (und in der Regel entrichtete) Abgabeleistungen noch in die Finanzierungshilfe einzubeziehen. Es handelt sich dabei um die Fälle, in denen die Förderung des Steinkohlenbergwerks bereits in der zurückliegenden Zeit, jedoch nach dem 1. Januar 1960 eingestellt worden ist (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Die Finanzierungshilfe soll sich auch auf die Abgabeleistungen aus dieser Zeit erstrecken. Jedoch werden in solchen Fällen nur die Vierteljahrsbeträge begünstigt, die nach dem 15. Mai 1962 (dem Zeitpunkt, von dem ab auch die Prämien für die Stillegung gewährt werden; vgl. § 45) fällig geworden sind.

Zu § 41 — Rückzahlung der Finanzierungshilfe

Für die Rückzahlung der Finanzierungshilfe gelten dieselben Grundsätze wie für die Rückzahlung der Grundprämie (vgl. zu § 19).

§ 41 Abs. 3 stellt sicher, daß die durchgeführte Ablösung nach § 39 von der Rückzahlung der Finanzierungshilfe unberührt bleibt.

Zu § 42 — Verfahren

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens ist die Stellung des Antrags in doppelter Ausfertigung vorgesehen. Während der Bundesminister für Wirtschaft auf Grund der ersten Ausfertigung des Antrages das Vorliegen der Voraussetzungen — außer der Ablösung — prüft, kann die Finanzverwaltung auf Grund der zweiten Ausfertigung die Ablösung durch die Feststellung der dafür in Betracht kommenden Beträge vorbereiten. Hat die Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft ergeben, daß keine sachlichen Hindernisse für die Gewährung der Finanzierungshilfe bestehen, muß auch die Ablösung selbst durchgeführt werden. Alsdann entscheidet der Bundesminister der Finanzen endgültig über den Antrag.

Die Unternehmen sollen in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag nicht mit Zahlungen auf die Abgaben, die gegebenenfalls später als Finanzierungshilfe zu erstatten sind, belastet werden. Deshalb ist ein Stundung der für die Ablösung in Betracht kommenden Vierteljahrsbeträge vorgesehen. In diesen Fällen und in den Fällen, in denen die laufenden Vierteljahrsbeträge voll gezahlt sind, muß der Ablösungsbetrag spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag entrichtet sein. Zur Vereinfachung des Verfahrens erscheint hier die Verrechnung des Ablösungsbetrages mit der Finanzierungshilfe angebracht.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 43 — Betriebszwang

Nach § 1 des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) sind Bergbauberechtigte verpflichtet, nach näherer Anordnung der Bergbehörden mit den zur Aufsuchung und Gewinnung eines Vorkommens geeigneten Arbeiten zu beginnen, sie fortzusetzen oder wieder zu beginnen. Besondere Voraussetzungen für den Erlaß der bergbehördlichen Anordnung stellt das als Bundesrecht fortgeltende Gesetz nicht auf. Wird der Betrieb nicht binnen der von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist in dem von ihr angeordneten Umfang aufgenommen oder fortgesetzt, so kann z. B. ein Verfahren zur Entziehung der Bergbauberechtigung eingeleitet werden. Ähnliche Vorschriften über die Anordnung der Inbetriebsetzung eines Bergwerks sind — z. T. mit einschränkenden Voraussetzungen — auch in den Berggesetzen der Länder enthalten (vgl. z. B. § 65 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 — GS S. 705).

Da derartige Anordnungen die im Zusammenhang mit der Gewährung von Stillegungsprämien oder der Finanzierungshilfe verfolgten und durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder durch Maßnahmen im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 gesicherten Zwecke wieder zunichte machen würden, muß insoweit die Möglichkeit einer Anordnung zur Inbetriebsetzung eines Steinkohlenbergwerks auf die Fälle beschränkt werden, in denen das öffentliche Interesse an der Wiederaufnahme des Betriebes überwiegt.

Zu § 44 — Änderung der Zulegungsverordnung

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind Maßnahmen auf dem Gebiet der Feldesbereinigung besonders förderungswürdig. Der vielfach sehr zersplitterte und für Großschachtanlagen häufig unzureichende Feldesbesitz ist nicht zuletzt auf den Einfluß der inzwischen stark veralteten berggesetzlichen Vorschriften der Länder, insbesondere des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten über die zulässige Größe der zu verleihenden Berechtigungen (sogenannte Maximalfelder) zurückzuführen, wie z. B. schon ein Vergleich der aus vielen kleinen Einzelfeldern bestehenden Bergbauberechtigungen im eigentlichen Ruhrgebiet (rechtsrheinisch; preußisches Bergrecht) mit den Großfeldern am linken Niederrhein (bis 1865 französisches Bergrecht) erkennen läßt.

Die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 343; Zulegungsverordnung) gibt nun die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen durch Enteignung die für eine sinnvolle Fortsetzung des Abbaus in einem Bergwerk notwendige Feldesbereinigung herbeizuführen. Die vorgesehenen Änderungen der Zulegungsverordnung haben zum Ziel, einerseits Hemmnisse, die eine Zulegung aus heute nicht mehr zu rechtfertigenden Gründen verhindern können, weitgehend zu beseitigen und andererseits die Initiative zur Inanspruchnahme der nach dieser Verordnung gegebenen Möglichkeiten in der Praxis zu fördern. Die Änderungen ergänzen also auf dem Gebiet der Enteignung die bereits nach den Abschnitten I und II des Gesetzentwurfs vorgesehene Förderung von Maßnahmen zur Feldesbereinigung.

Da sich die auf die Ausgestaltung der bergrechtlichen Vorschriften über die Verleihung von Bergbauberechtigungen zurückzuführende Zersplitterung des Feldesbesitzes auch in anderen Bergbauzweigen nachteilig bemerkbar macht, ist ein Teil der Änderungen entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich der Zulegungsverordnung nicht auf den Steinkohlenbergbau beschränkt.

a) Als ein wesentliches Hemmnis von Zulegungen hat sich in der Praxis § 1 Abs. 2 der Zulegungsverordnung erwiesen, wonach eine Zulegung bereits dann zu unterbleiben hat, wenn damit gerechnet werden muß, daß das im fremden Felde anstehende Mineral auch ohne die Zulegung gewonnen werden wird. Mit Hilfe dieser

Bestimmung und der üblichen Praxis, Rahmenbetriebspläne für erst in weiter Zukunft geplante Bergwerke vorzulegen, denen die bergbehördliche „Zulassung“ nicht verweigert werden kann, ist es verhältnismäßig einfach, eine Zulegung zu verhindern. Im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 der Zulegungsverordnung spielt ferner das Problem der sogenannten Reservefelder eine wichtige Rolle. Für einen Bergwerksbesitzer, der über ein zu kleines Grubenfeld verfügt, ist es nämlich praktisch ausgeschlossen, Teile eines angrenzenden fremden Reservefeldes zugelegt zu erhalten, zumal der Antragsgegner nach der jetzt geltenden Fassung nur die technische Möglichkeit, nicht dagegen auch die Wirtschaftlichkeit der künftigen eigenen Gewinnnung nachzuweisen braucht, um den Zulegungsantrag zu Fall zu bringen.

§ 44 Nr. 1 sieht daher folgende Einschränkung des einer Zulegung entgegenstehenden Tatbestandes vor:

Einmal muß die Gewinnung des in dem fremden Felde anstehenden Minerals von einem anderen b e t r i e b e n e n, zumindest aber bereits i m A u f s c h l u ß befindlichen Bergwerk zu erwarten sein. Damit wird ein die Beweisführung einengendes und sich auch zeitlich auswirkendes Moment in die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Zulegungsverordnung eingeführt. Zum anderen wird durch die Einfügung der Worte „ebenso wirtschaftlich oder wirtschaftlicher“ vor den Worten „gewonnen werden wird“ ein Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Gewinnung durch den von der Zulegung Begünstigten und den von der Zulegung Betroffenen gefordert. Auf diese Weise wird erreicht, daß eine nach § 1 Abs. 1 der Zulegungsverordnung a l l g e m e i n w i r t s c h a f t l i c h e Gründe voraussetzende Zulegung nicht durch einen Tatbestand verhindert wird, der jede Beziehung zu dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit des Abbaues vermissen läßt. Den Zulegungsbehörden wird mit der geänderten Fassung allerdings eine sehr schwierige, im Interesse der Feldesbereinigung aber notwendige Frage zur Entscheidung überwiesen.

Soweit für Stillegungen von Bergwerken eine Prämie nach § 16 gezahlt worden ist, würde durch eine Zulegung der in Betracht kommenden Felder oder Feldesteile das Gegenteil von dem erreicht werden, was mit der Prämienaktion beabsichtigt ist. Deshalb sieht der neue Satz 2 insoweit einen weiteren Untersagungsgrund für die Zulegung vor.

b) § 3 der Zulegungsverordnung soll aufgehoben werden (§ 44 Nr. 2), weil die Privilegierung des Eigentums der öffentlichen Hand, soweit sie bei Inkrafttreten der Zulegungsverordnung aus fiskalischen Gründen eingeführt wurde, heute nicht mehr gerechtfertigt erscheint und weil berechtigte öffentliche Interessen durch die Zulegungsbehörden wahrgenommen werden können und müssen. Das gilt auch für die von § 3 erfaßten Fälle, in denen das zuzulegende Feld zu einem unter Staatsvorbehalt stehenden Gebiet gehört.

c) Das Antragsrecht des Verbandes (§ 44 Nr. 3) soll dazu beitragen, die durch die Zulegungsverordnung eröffneten Möglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen. Das Antragsrecht mußte jedoch so ausgestaltet werden, daß ein Zulegungsverfahren g e g e n den Willen des am Hauptfeld Berechtigten (d. h. also des Begünstigten) nicht durchgeführt werden kann.

Zu § 45 — Prämie für Stillegungen in der Übergangszeit

§ 45 hat den Zweck, die Richtlinien über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 13. Dezember 1962 (Bundesanzeiger 1963 Nr. 13 S. 2) gesetzlich zu verankern. Eine doppelte Zahlung der Prämie für denselben Tatbestand wird durch § 45 Satz 2 ausgeschlossen.

Zu § 46 — Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach der bisherigen Fassung der in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Ermächtigung zur Gewährung von Sonderabschreibungen bei bestimmten Investitionsvorhaben im Bergbau sind Rationalisierungsmaßnahmen nur in sehr begrenztem Umfang begünstigt. Die Ermächtigung wird damit den veränderten Verhältnissen insbesondere im Steinkohlenbergbau, bei dem seit Beginn der Absatzschwierigkeiten ein erheblicher Belegschaftsrückgang zu beobachten ist und bei dem deshalb Maßnahmen zur Mechanisierung und Automatisierung des Grubenbetriebes über und unter Tage dringend erforderlich sind, nicht mehr gerecht. § 46 sieht deshalb eine Erweiterung der Ermächtigung auf die folgenden Rationalisierungsmaßnahmen vor:

1. *Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes bestehender Schachtanlagen*

   Die Begünstigung dieser Maßnahmen soll insbesondere die räumliche Erweiterung des Grubengebäudes „in die Breite“, vor allem durch Aufschluß neuer Bauabteilungen in eigenen oder von Nachbarn hinzuerworbenen oder gepachteten Feldern fördern. Im Zusammenhang damit ist häufig die Errichtung von neuen Schächten, so für die Wetterführung oder Seilfahrt erforderlich. Gegenüber der bisherigen Fassung wird bei der Errichtung neuer Schächte nicht mehr die Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage gefordert, weil bei Rationalisierungsmaßnahmen die Ausweitung der Förderkapazität nicht im Vordergrund steht.

2. *Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung*

   Diese Erweiterung der Ermächtigung hat zum Ziel, daß alle Rationalisierungsmaßnahmen, die mit den wichtigsten bergbaulichen Betriebsvor-

gängen zusammenhängen, in die Begünstigung einbezogen werden können. Die Bundesregierung hat sich für eine allgemeine Begünstigung solcher Rationalisierungsmaßnahmen an Stelle einer katalogmäßigen Aufzählung bestimmter begünstigter Vorhaben entschieden, um sicherzustellen, daß auch neue Verfahrensweisen, die der technische Fortschritt mit sich bringt, begünstigt werden können.

Nach der bisherigen Fassung der Ermächtigung ist Voraussetzung für die Gewährung von Sonderabschreibungen, daß mit der Durchführung der begünstigten Vorhaben vor dem 1. Januar 1964 begonnen wird. Diese Frist erscheint im Hinblick auf die angestrebte Rationalisierung des Bergbaus zu kurz. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Januar 1968 vor.

Zu § 47 — Berlin-Klausel

§ 47 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 48 — Inkrafttreten

Das Gesetz soll möglichst am 1. September 1963 in Kraft treten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. (§ 22 Abs. 2)

Die Bundesregierung vermag dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zuzustimmen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in Ausübung der Rechte nach § 22 Abs. 2 auch Wohnräume betreten werden müssen. Nach überwiegender Meinung fallen unter den Schutz des Artikels 13 Abs. 1 GG unter anderem auch zu Geschäftszwecken benutzte Räume, für die eine Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 2 unerläßlich ist. Außerdem wäre nach dem Vorschlag des Bundesrates eine Umgehung der Vorschrift nicht zu verhindern.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 GG für die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung gegeben sind.

Zu 2. (§ 30 Abs. 3 Nr. 3, § 33 Abs. 5 und § 35 Abs. 1 Nr. 3)

Dem Änderungsvorschlag wird zum Teil zugestimmt.

Die Bundesregierung ist zwar nicht der Meinung, daß gegen die in Frage stehenden Bestimmungen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, ist jedoch bereit, dem Änderungsvorschlag im Ergebnis Rechnung zu tragen. Andererseits muß mit Rücksicht auf die überregionale Bedeutung der hier in Betracht kommenden Maßnahmen in wirtschaftlicher und energiepolitischer Hinsicht die Verantwortung für die Erteilung der Bescheinigungen bei dem Bundesminister für Wirtschaft liegen. Es wird daher vorgeschlagen, in den genannten Vorschriften jeweils die Worte

> „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Stelle"

durch die Worte

> „von dem Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle"

zu ersetzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. In **§ 22 Abs. 2** ist der letzte Halbsatz zu streichen.

   Begründung

   Die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung erscheint hier nicht notwendig. Außerdem sind hier die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 GG für die Einschränkung des Grundrechts nicht gegeben.

2. In **§ 30 Abs. 3 Nr. 3, § 33 Abs. 5 und § 35 Abs. 1 Nr. 3** sind jeweils die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Stelle" durch die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft von der von der Landesregierung bestimmten Stelle" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Ersetzung des „Einvernehmens" durch ein „Benehmen" mit der Bundesminister für Wirtschaft ist erforderlich, um eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung auszuschließen. Im übrigen sollte davon abgesehen werden, in Bundesgesetzen Landesverwaltungsbehörden einer bestimmten Stufe festzulegen, um eine unnötige Einschränkung der Organisationsfreiheit der Länder zu vermeiden.